

Detaildokumentation der vorgeschlagenen Massnahmen im Transferbereich

Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprüfung

**Beilage 2 zum Bericht der Expertengruppe zuhanden des
Bundesrates**

25. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Entlastungsmassnahmen aufgrund von Effizienzüberlegungen.....	4
1.1	Verstärkte Ausrichtung der Klima- und Energiepolitik an Lenkungsabgaben und Vorschriften; Zurückhaltung bei direkter Förderung von Unternehmen	4
1.1.1	Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte	4
1.1.2	BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	5
1.1.3	Priorisierung bei Subventionen für Klimapolitik	5
1.1.4	Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren	7
1.1.5	BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	8
1.2	Zurückhaltung bei sektorspezifischen Finanzhilfen.....	9
1.2.1	Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20 Prozent	9
1.2.2	Kürzung der Mittel von Innotour auf 5 Millionen	9
1.2.3	Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft	10
1.2.4	Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent	11
1.2.5	Erhöhung Versteigerung Importkontingente	12
1.2.6	Verzicht auf Entsorgungsbeiträge	13
1.2.7	Verzicht auf Förderung des Güterverkehrs	13
1.2.8	Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs	15
1.2.9	Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe	16
1.2.10	Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG	16
1.2.11	Verzicht auf indirekte Presseförderung.....	17
1.3	Verbesserung Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Infrastruktur- und Investitionsausgaben	18
1.3.1	BIF: Kürzung der Einlagen	18
1.3.2	NAF: Kürzung der Einlagen.....	20
1.3.3	Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge um 10 Prozent	21
1.3.4	Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen um 10 Prozent	22
1.4	Raschere Integration im Asylbereich, Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials	23
1.4.1	Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	23
1.4.2	Verkürzung der Abgeltungspflicht für Integrationspolitik auf 4 Jahre	24
1.5	Stärkere Nutzerfinanzierung oder Erhöhung der Effizienz.....	25
1.5.1	Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich	25
1.5.2	Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen.....	26
1.5.3	Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung	28
1.5.4	Erhöhung des Kostendeckungsgrades im regionalen Personenverkehr	28
2	Massnahmen für klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen....	30
2.1	Verzicht auf Bundesbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung	30
2.2	Verzicht auf Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen	31
2.3	Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	32
2.4	Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs	33
2.5	Verzicht auf polizeiliche Massnahmen des BAZG an Flughäfen	34
2.6	Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik	35
2.7	Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent	36
2.8	Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantonale Hochschulen	37
2.9	Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantonale Hochschulen	38
2.10	Kürzung der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung auf Richtwert.....	39
2.11	Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen	39

3	Ausgabenentflechtung und Dämpfung des Ausgabenwachstums im Bereich der sozialen Wohlfahrt.....	41
3.1	Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027.....	41
3.2	Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.....	42
4	Kürzung oder Streichung diverser Subventionen.....	44
4.1	Kürzung des Subventionskredits für die Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen um 20 Prozent.....	44
4.2	Verzicht auf Subventionen für Aktionen zugunsten des Völkerrechts	45
4.3	Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf	45
4.4	Kürzung der Subventionen für Auslandschweizerbeziehungen um 10 Prozent	46
4.5	Verzicht auf Abgeltung an diplomatische Gruppe der Genfer Polizei	47
4.6	Nullwachstum der Ausgaben der Kulturbotschaft	47
4.7	Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung um 10 Prozent	48
4.8	Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent	49
4.9	Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe	50
4.10	Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent.....	50
4.11	Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit um 20 Prozent	51
4.12	Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung	52
4.13	Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen ..	53
4.14	Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf 50 Prozent	54
4.15	Verzicht auf Subvention für die kantonale französischsprachige Schule in Bern	54
4.16	Verzicht auf Weiterbildungsgesetz	55
4.17	Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffender	56
4.18	Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen.....	57
4.19	Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz.....	57
4.20	Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt	58
4.21	Kürzung freiwillige Beiträge ausserhalb IZA um 10 Prozent.....	59
5	Entlastungsmassnahmen im ungebundenen Bereich im Zuge der Neupriorisierung der Ausgaben	61
5.1	Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030	61
5.2	Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent	61
5.3	Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF um 10 Prozent	62
5.4	Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent	63
5.5	Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent.....	64

1 Entlastungsmassnahmen aufgrund von Effizienzüberlegungen

1.1 Verstärkte Ausrichtung der Klima- und Energiepolitik an Lenkungsabgaben und Vorschriften; Zurückhaltung bei direkter Förderung von Unternehmen

1.1.1 Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte

Der Bund kann ab 2025 einmalige Finanzhilfen für Digitalisierungsprojekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts vorsehen. Mit einer Anschubfinanzierung sollen Digitalisierungsprojekte aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor unterstützt werden, die von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft und im Konnex zur Erfüllung behördlicher Aufgaben stehen. Der Bundesrat hat die Mittel neu in den Voranschlag 2025 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen, die Kredite aber mit Verweis auf die laufende Beurteilung durch die Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprüfung noch gesperrt.

Die Expertengruppe empfiehlt, gänzlich auf die Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte des öffentlichen oder privaten Rechts zu verzichten:

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Entlastungswirkung der Massnahme	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BK/A231.0449/Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse
- Aufgabengebiet: institutionelle und finanzielle Voraussetzungen
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme setzt keine Gesetzesänderung voraus, jedoch empfiehlt die Expertengruppe im Sinne einer nachhaltigen Entlastung die Streichung von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019).

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass sich der Bund bei der Innovationsförderung auch im Digitalisierungsbereich auf die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung fokussieren sollte. Die direkte Unterstützung von Unternehmungen beurteilt sie aus Effizienzüberlegungen skeptisch: Sie birgt das Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen; zudem sind Finanzhilfen für Unternehmungen im Vollzug sehr aufwendig (grosser Prüfaufwand der Projekte sowie nachträgliches Monitoring der Zielerreichung und Verhinderung von ungerechtfertigten Gewinnmitnahmen). Gerade bei dieser relativ kleinen Subvention beurteilt die Expertengruppe den Vollzugaufwand als unverhältnismässig hoch.

Für die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltungen besteht mit der Digitalen Verwaltung Schweiz bereits ein Finanzierungsgefäss. Die Digitale Verwaltung Schweiz verfolgt einen gesamtschweizerischen Ansatz, der bereits einen klaren Mehrwert für die Gesellschaft und Wirtschaft bei der Erfüllung von Behördenaufgaben leistet.

1.1.2 BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Neben der separat unterstützten «Energieforschung» (vgl. Kredit BFE/A231.0388) werden unter dem Titel «Technologietransfer» Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich mitfinanziert. Gefördert werden Projekte, die primär zum Ziel haben, neue Technologien zu erproben. Empfänger sind mehrheitlich Unternehmen und Forschungsinstitutionen.

Mit dem Klima- und Innovationsgesetz wurden die im Energiegesetz festgeschriebenen Förderquoten erhöht (von 40 auf 50 Prozent bzw. von 60 auf 70 Prozent in Ausnahmefällen).

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	23.3	23.6	23.8	24.1	24.1	24.5	24.8
Entlastungswirkung der Massnahme	23.3	23.6	23.8	24.1	24.1	24.5	24.8
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
Entlastung in %	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

- Kredit: BFE/A236.0117/Technologietransfer
- Aufgabengebiet: Wirtschaft
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Förderung basiert auf Art. 49 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0). Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, ist für den Verzicht keine Gesetzesanpassung notwendig, im Hinblick auf eine nachhaltige Entlastung des Haushalts aber empfohlen.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass sich der Bund bei der Innovationsförderung auf die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung fokussieren sollte. Die direkte Unterstützung von Unternehmen bei der Markteinführung von Innovationen beurteilt sie aus Effizienzüberlegungen skeptisch: Sie bergen das Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen; zudem sind Finanzhilfen für Unternehmen im Vollzug sehr aufwendig (grosser Prüfaufwand der Projekte sowie nachträgliches Monitoring der Zielerreichung und Verhinderung von ungerechtfertigten Gewinnmitnahmen). Die Innosuisse unterstützt im Rahmen der angewandten Forschung bereits Projekte im Energie- und Klimabereich. Die Innovationsförderung bei Unternehmen ist auf dieses Instrument zu konzentrieren. Dabei muss nach Ansicht der Expertengruppe die Beteiligung der Unternehmen konsequent mindestens die Hälfte der anrechenbaren Kosten umfassen. Zudem sollte Innosuisse vermehrt die Expertise der Fachämter einbeziehen.

Hohe Kreditreste in der Vergangenheit sind zudem ein Indiz dafür, dass sich der Bedarf der Wirtschaft für die Fördermittel in Grenzen hält, wenn eine angemessene Beteiligung an der Finanzierung vorausgesetzt wird.

1.1.3 Priorisierung bei Subventionen für Klimapolitik

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Mit einem Teil (maximal einem Drittel) des Reinertrags der CO₂-Abgabe finanziert der Bund Fördermassnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses: Die Mittel fliessen hauptsächlich in das Gebäudeprogramm (Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden,

einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr). Zudem werden jährlich maximal 25 Millionen dem Technologiefonds zugeführt; mit den darin geäußneten Mitteln verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen für die Entwicklung von Anlagen und Verfahren zur Treibhausgasemission, dem Einsatz erneuerbarer Energien oder dem sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Auf der Basis des neuen Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimagesetz, KIG) sind zusätzliche Subventionen vorgesehen: Einerseits sollen die Fördermassnahmen im Gebäudebereich durch ein Impulsprogramm intensiviert werden (während 10 Jahren jährlich maximal 200 Millionen), andererseits sollen Unternehmen gefördert werden, die neuartige Technologien und Prozesse zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen umsetzen (während 6 Jahren jährlich maximal 200 Millionen). Diese Fördermassnahmen werden mit allgemeinen Bundesmitteln finanziert (d.h. nicht durch die CO₂-Abgabe).

Die Expertengruppe schlägt vor, sämtliche dieser klimapolitisch motivierten Finanzhilfen aus dem zweckgebundenen Anteil der CO₂-Abgabe zu finanzieren und dabei diesen Anteil bei maximal einem Drittel zu belassen. Die verschiedenen Fördermassnahmen sind gemäss ihrer Wirksamkeit zu priorisieren. Die Ausgaben, die bisher zulasten des Bundeshaushalts vorgesehen waren (bis zu 400 Millionen p.a.), fallen damit weg. Sollten die Klimaziele mit den reduzierten Subventionen nicht mehr vollständig erreicht werden können, so empfiehlt die Expertengruppe eine vermehrte Anwendung von CO₂-Abgaben mit entsprechender Rückverteilung an Bevölkerung und Wirtschaft. Allenfalls können die Ziele auch direkt mit Emissionsvorschriften oder technologischen Auflagen erreicht werden. Gerade im Gebäudebereich verfügen die Kantone über ausreichende Kompetenzen, um eine Reduktion der Fördermittel des Bundes zu kompensieren.

Die «Ausgaben nach Massnahme» in der nachstehenden Tabelle entsprechen somit rund einem Drittel der CO₂-Abgabe. Der Gesamtertrag aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen beläuft sich auf rund 1,2 Milliarden.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	719.0	771.0	775.0	762.0	748.0	635.0	635.0
Entlastungswirkung der Massnahme	-	383.0	400.0	400.0	400.0	300.0	300.0
Ausgaben nach Massnahme	719.0	388.0	375.0	362.0	348.0	335.0	335.0
<i>Entlastung in %</i>	0.0%	49.7%	51.6%	52.5%	53.5%	47.2%	47.2%

- Kredite: BFE/A236.0116/Gebäudeprogramm, BFE/A236.0149/Impulsprogramm Heizungsersatz und Massnahmen Energieeffizienz, BFE/A236.0147/Förderung neuartige Dekarbonisierungstechnologien sowie BAFU/A236.0127/Einlage Technologiefonds
- Aufgabengebiete: Wirtschaft; Umwelt und Raumordnung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Mittel des Bundes an das Gebäudeprogramm (und auch jene des zusätzlichen Impulsprogramms) fliessen als Globalbeiträge an die Kantone und werden von diesen an Private und Unternehmen ausgerichtet. 2023 standen rund 630 Millionen für das Gebäudeprogramm zur Verfügung: Zu den rund 410 Millionen Globalbeiträge des Bundes kamen 220 Millionen von den Kantonen hinzu. Wie sich tiefere Beiträge für das Gebäudeprogramm auf die finanzielle Beteiligung der Kantone auswirken, liegt im Ermessen der Kantone. Sie können autonom darüber entscheiden, ob sie die Programme einstellen, reduzieren oder ihren Anteil der Fördermittel erhöhen. Zudem haben sie die Möglichkeit, im Gebäudebereich Vorschriften zu erlassen (z.B. auf der Basis der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) der Energiedirektorenkonferenz). Eine Reduktion der Einlagen in den Technologiefonds und bzw. oder des Dekarbonisierungsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsetzung der Massnahme setzt Anpassungen in Art. 33a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71), in Art. 6 und 14 des KIG (SR 814.310;) sowie in Art. 52 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) voraus.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass Lenkungsabgaben (mit Rückverteilung an Bevölkerung und Wirtschaft), Emissionsvorschriften und Mindestanforderungen an technische Einrichtungen effizientere Instrumente zur Erreichung der Klimaziele sind als Fördermassnahmen. Gegenüber diesen ist sie generell skeptisch. So ist insbesondere beim Gebäudeprogramm von erheblichen Mitnahmeeffekten auszugehen, da die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen schon starke Anreize setzt. Hinzu kommen teilweise auch kantonale Vorschriften (insbesondere für Neubauten), die energetischen Massnahmen auch ohne Fördermittel beschleunigen. Insgesamt würde eine Redimensionierung oder Streichung des Gebäudeprogramms den Erneuerungsrhythmus nicht in einem für die Erreichung der Klimaziele relevanten Umfang reduzieren.

Die Effizienz bzw. Wirksamkeit der klimabezogenen Innovationsförderung in Unternehmungen (Technologiefonds, Dekarbonisierungsprogramm) beurteilt die Expertengruppe ebenfalls skeptisch (Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen; hoher Vollzugsaufwand).

Eine Erhöhung des für Fördermassnahmen zweckgebundenen Anteils an der CO₂-Abgabe lehnt die Expertengruppe ab. Sie ginge zulasten der Rückverteilung an Bevölkerung und Wirtschaft und wäre damit faktisch eine Steuererhöhung. Sollten die Klimaziele mit den reduzierten Subventionen nicht mehr gut genug erreicht werden können, so empfiehlt die Expertengruppe stattdessen die vermehrte Anwendung von CO₂-Abgaben mit Rückverteilung an die Bevölkerung und die Wirtschaft, Emissionsvorschriften und technische Vorgaben.

1.1.4 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Mit Beiträgen des Bundes für Pilotversuche mit automatisierten Fahrzeugen können ab 2026 auf dem Gebiet der digitalisierten Mobilität Erfahrungen sowie Ergebnisse zu Forschungszwecken und für den Wirtschaftsstandort Schweiz gewonnen werden. Gefördert werden Projekte, die Erkenntnisse zum Stand der Technik oder der Verwendung von automatisierten Fahrzeugen bzw. Systemen liefern.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Entlastungswirkung der Massnahme	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: ASTRA/A231.0437/Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Förderung basiert auf dem neuen, noch nicht in Kraft befindlichen Art. 105a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Da es sich um Kann-Bestimmungen handelt, sind Gesetzesanpassungen für den Verzicht nicht notwendig, im Hinblick auf eine nachhaltige Entlastung des Haushalts aber empfohlen.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass sich der Bund bei der Innovationsförderung auf die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung fokussieren sollte. Die direkte Unterstützung von Unternehmungen bei der Markteinführung von Innovationen beurteilt sie aus Effizienzüberlegungen skeptisch: Sie

bergen das Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen; zudem sind Finanzhilfen für Unternehmen im Vollzug sehr aufwendig (grosser Prüfaufwand der Projekte sowie nachträgliches Monitoring der Zielerreichung und Verhinderung von ungerechtfertigten Gewinnmitnahmen).

1.1.5 BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Neben den im Funktionsaufwand enthaltenen Mitteln für Forschung und Entwicklung (VA 2024: 15,4 Millionen) soll mit der Umwelttechnologieförderung der erfolgreiche Transfer von Innovationen aus der Forschung auf den Markt gefördert werden.

Mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» wurden neue Fördertatbestände beschlossen, diese betreffen Finanzhilfen für Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sowie Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Aktuell sind dafür noch keine Mittel in der Finanzplanung eingestellt.

Projektförderungen des BAFU erfolgen zudem im Bereich Wald: Der Aktionsplan Holz fördert Projekte, die den Einsatz von Schweizer Holz stärken und weiterentwickeln (Art 34a und 34b Waldgesetz).

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderungen gänzlich zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0
Entlastungswirkung der Massnahme	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredite: BAFU/A236.0121/Umwelttechnologie, BAFU/A231.0327/Wald
- Aufgabengebiet: Umwelt und Raumordnung
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Förderungen basieren auf Art. 49 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sowie Art. 34a und 34b des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0). Hinzu kommen die mit der parlamentarischen Initiative 20.433 geschaffenen bzw. ergänzten Art. 48a, Art. 49 und Art 49a des USG. Da es sich um Kann-Bestimmungen handelt, sind Gesetzesanpassungen für den Verzicht nicht notwendig, im Hinblick auf eine nachhaltige Entlastung des Haushalts aber empfohlen.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass sich der Bund bei der Innovationsförderung auf die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung fokussieren sollte. Die direkte Unterstützung von Unternehmen bei der Markteinführung von Innovationen beurteilt sie aus Effizienzüberlegungen skeptisch: Sie bergen das Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen; zudem sind Finanzhilfen für Unternehmen im Vollzug sehr aufwendig (grosser Prüfaufwand der Projekte sowie nachträgliches Monitoring der Zielerreichung und Verhinderung von ungerechtfertigten Gewinnmitnahmen). Die Innosuisse unterstützt im Rahmen der angewandten Forschung bereits Projekte im Umweltbereich. Die Innovationsförderung bei Unternehmen ist auf dieses Instrument zu konzentrieren. Dabei muss nach Ansicht der Expertengruppe die Beteiligung der Unternehmen konsequent mindestens die Hälfte der anrechenbaren Kosten umfassen. Zudem sollte Innosuisse vermehrt die Expertise der Fachämter einbeziehen.

1.2 Zurückhaltung bei sektorspezifischen Finanzhilfen

1.2.1 Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund leistet Finanzhilfen an die öffentlich-rechtliche Körperschaft Schweiz Tourismus, welche auf der Basis des Bundesgesetzes über Schweiz Tourismus im Auftrag des Bundes die Nachfrage für die Schweiz als Reise- und Tourismusland fördert (Basismarketing für das Tourismusland Schweiz, Koordination und Beratung, Entwicklung und Umsetzung von Produkten und Initiativen bspw. «Swisstainable»). Die Tätigkeiten von Schweiz Tourismus werden zu rund 60 Prozent vom Bund finanziert.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Finanzhilfen um 20 Prozent zu reduzieren.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	56.3	56.6	56.9	58.2	59.4	60.6	61.9
Entlastungswirkung der Massnahme	11.3	11.3	11.4	11.6	11.9	12.1	12.4
Ausgaben nach Massnahme	45.1	45.3	45.5	46.5	47.5	48.5	49.5
<i>Entlastung in %</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>

- Kredit: SECO/A231.0192/Schweiz Tourismus
- Aufgabengebiet: Wirtschaft
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkten Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Art. 6 des Bundesgesetzes über Schweiz Tourismus (SR 935.21) hält fest, dass der Bund Schweiz Tourismus im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen gewährt und die Bundesversammlung alle vier Jahre dafür einen Zahlungsrahmen festlegt. Für eine Reduktion der Finanzhilfe an Schweiz Tourismus sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Meinung, dass die Subvention von Schweiz Tourismus eine nicht gerechtfertigte Branchensubvention darstellt. Ihrer Ansicht nach sollte der Schweizer Tourismus in der Lage sein, die gesamtschweizerische Koordination, die «Klammerfunktion» und den gemeinsamen Auftritt – soweit dies für die Branche überhaupt nötig ist – verstärkt selbst zu organisieren und vor allem zu finanzieren.

Nach Ansicht der Expertengruppe haben die Leistungen von Schweiz Tourismus einen starken regionalpolitischen Charakter, von den Tätigkeiten profitieren nebst dem Städtetourismus insbesondere ländliche und alpine Regionen. Für die finanzielle Unterstützung dieser Regionen existieren mit dem Ressourcen- und Lastenausgleich andere und wirkungsvollere Instrumente.

1.2.2 Kürzung der Mittel von Innotour auf 5 Millionen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus durch den Bund unterstützt Vorhaben, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus durch wirtschaftliche, technologische, soziale oder ökologische Innovationen, durch verstärkte Zusammenarbeit und durch gezielten Wissensaufbau stärken sollen. Die Mittel wurden für den Zeitraum 2023-2026 um jährlich circa 5 Millionen erhöht, um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Tourismusbranche abzufedern. Zu diesem Zweck wurde das Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

angepasst, und befristet Subventionssätze von bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten im Gesetz verankert.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Mittel auf jährlich 5 Millionen zu kürzen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	12.1	7.6	7.7	7.9	8.1	8.2	8.4
Entlastungswirkung der Massnahme	7.1	2.6	2.7	2.9	3.1	3.2	3.4
Ausgaben nach Massnahme	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>58.5%</i>	<i>34.1%</i>	<i>35.4%</i>	<i>36.7%</i>	<i>38.0%</i>	<i>39.3%</i>	<i>40.6%</i>

- Kredit: SECO/A231.0194/Förderung von Innovationen und Zusammenarbeit im Tourismus
- Aufgabengebiet: Wirtschaft
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkten Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer Kann-Bestimmung im Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (SR 935.22). Zur Umsetzung der Massnahme ist deshalb grundsätzlich keine Gesetzesanpassung notwendig.

Begründung

Die Expertengruppe steht der Förderung von Innotour-Projekten ebenso kritisch gegenüber wie der Unterstützung von Schweiz Tourismus (vgl. separate Massnahme). Sie sieht darin eine nicht gerechtfertigte Privilegierung einer Branche und damit eine Marktverzerrung. Zudem ist sie der Meinung, dass sich der Schweizer Tourismus nach der Pandemie sehr gut erholt hat und eine zusätzliche Unterstützung nicht gerechtfertigt ist. Die Expertengruppe befürchtet ferner, dass die temporär höheren Subventionen nach Ablauf der Frist verlängert werden.

Noch ausgeprägter als bei Schweiz Tourismus sieht die Expertengruppe Innotour-Projekte auch als regionalpolitisch motivierte Finanzhilfen, die ihrer Meinung nach redundant sind zu den Instrumenten des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

1.2.3 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz finanziert der Bund Massnahmen zur Stützung der Fleisch- und Eierpreise sowie zur Verwertung der inländischen Schafwolle. Empfänger sind Fleischverwerter, Eier-Packstellen und Verwerter inländischer Schafwolle.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Beihilfen gänzlich zu verzichten.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8
Entlastungswirkung der Massnahme	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BLW/A231.0231/Beihilfen Viehwirtschaft
- Aufgabengebiet: Landwirtschaft und Ernährung
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Subventionen basieren auf Kann-Bestimmungen in Art. 50-52 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1). Die Massnahme kann somit ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden. Die Expertengruppe empfiehlt dennoch die Aufhebung der Bestimmungen.

Begründung

Die Expertengruppe beurteilt direkte Marktstützungsmassnahmen aus einer Effizienz­sicht sehr kritisch, da sie zu Marktverzerrungen führen. Zudem kommen die Mittel ihrer Ansicht nach in einem gewichtigen Ausmass gar nicht der Landwirtschaft, sondern den nachgelagerten Verarbeitungsbranchen zugute.

1.2.4 Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund unterstützt den Absatz landwirtschaftlicher Produkte und Exportinitiativen mit diversen Förderbeiträgen. Empfänger der Mittel sind Organisationen und Trägerschaften der Ernährungswirtschaft.

Die Mehrheit der Expertengruppe schlägt vor, die Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent zu kürzen. Die Verwendung der verbleibenden Mittel soll stärker auf jene Güter fokussiert werden, die keinen Zollschutz geniessen wie zum Beispiel Käse und Wein. Eine Minderheit plädiert für eine Kürzung um nur 10 Prozent.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	69.3	69.8	69.8	69.6	69.6	69.5	69.4
Entlastungswirkung der Massnahme	10.4	10.5	10.5	10.4	10.4	10.4	10.4
Ausgaben nach Massnahme	58.9	59.3	59.3	59.2	59.1	59.1	59.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>15.0%</i>	<i>15.0%</i>	<i>15.0%</i>	<i>15.0%</i>	<i>15.0%</i>	<i>15.0%</i>	<i>15.0%</i>

- Kredit: BLW/A231.0229/Qualitäts- und Absatzförderung
- Aufgabengebiet: Landwirtschaft und Ernährung
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Subventionen basieren auf Kann-Bestimmungen in Art. 11 und 12 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1). Die Massnahme kann somit ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Begründung

Die Mehrheit der Expertengruppe taxiert die Absatzförderungsmassnahmen des Bundes – wie die Beihilfen Viehwirtschaft – als markt- bzw. produktespezifische Subvention. Ihrer Ansicht nach ist sie zu einem guten Teil eine Subvention der verarbeitenden Industrie und des Handels und nicht nur der Landwirtschaft. Zudem besteht die Gefahr von gewissen Konflikten zu den Zielen in anderen Bereichen, insbesondere der Umweltpolitik. Des Weiteren geniessen ein Grossteil der Produkte bereits einen Zollschutz – die Kürzung sollte in erster Linie bei diesen umgesetzt werden.

1.2.5 Erhöhung Versteigerung Importkontingente

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Gemäss Art. 48 des Landwirtschaftsgesetzes versteigert der Bund rund 50 Prozent der Importzollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch. Der Rest wird nach unterschiedlichen Schlüsseln der Fleischbranche zugeteilt.

Die Expertengruppe empfiehlt, den Anteil der versteigerten Kontingente beim Fleisch und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands auch bei den anderen Produkten maximal zu erhöhen. Das zusätzliche Einnahmepotenzial bei Schlachttieren und Fleisch liegt bei 80 Millionen pro Jahr. Allerdings hat der Nationalrat im Rahmen der Beratung der Totalrevision des Zollgesetzes eine Anpassung vorgesehen: Versteigerungserlöse sollen neu als Einfuhrabgaben gelten und unter gewissen Umständen rückerstattet werden können. Damit würden die Einnahmen aus den Kontingentsversteigerungen deutlich sinken.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Einnahmen gemäss Mittelfristperspektiven	227.5	227.5	227.5	227.5	227.5	227.5	227.5
Entlastungswirkung der Massnahme	-	80.0	80.0	80.0	80.0	80.0	80.0
Einnahmen nach Massnahme	227.5	307.5	307.5	307.5	307.5	307.5	307.5
<i>Veränderung in %</i>	0.0%	35.2%	35.2%	35.2%	35.2%	35.2%	35.2%

- Einnahmenposition: BLW/E120.0103/Einnahmen aus Kontingentsversteigerungen
- Aufgabengebiet: Landwirtschaft und Ernährung
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzung

Die Erhöhung der Zollkontingente setzt eine Anpassung von Art. 48 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) voraus.

Begründung

Die Kontingentierung bzw. Mengenbeschränkung von Importen ist eine Massnahme zum Schutz der inländischen Produzenten gegenüber günstigeren ausländischen Produkten. Mit einem Anteil am Importkontingent erhält ein Importeur die Möglichkeit, eine limitierte Menge zu günstigeren Preisen im Ausland zu beschaffen. Durch die Versteigerung von Kontingenten schöpft der Bund diese Rente ab. Für die nicht versteigerten Kontingente verbleibt die Importrente bei der Branche.

Die Expertengruppe wertet die Kontingentszuteilung ohne Versteigerung als versteckte Subvention der Fleischbranche, die der Landwirtschaft nur in beschränktem Ausmass in Form von stabileren Preisen zugutekommt. Die Fleischbranche ist durch den Zollschutz und andere direkte Subventionen ohnehin bereits stark privilegiert. Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Erhöhung des Anteils der Zollkontingentsversteigerung kann der ausgabenseitige Bereinigungsdruck bei der Landwirtschaft gemindert werden.

Eine zusätzliche Kontingentsversteigerung ist auch bei anderen Produkten denkbar (Kartoffeln, Eier, etc.). Das Potenzial ist hier aber deutlich tiefer als beim Fleisch. Eine entsprechende Ausweitung dieser Massnahme sollte deshalb auch im Lichte des zusätzlichen Verwaltungsaufwands bewertet werden. Diese Massnahmen sollten unabhängig von der aktuellen Beratung des Zollgesetzes weiterverfolgt werden; solange die Einnahmen aus den Kontingentsversteigerungen nicht vollständig rückerstattet werden, bleibt ein gewisses Einsparpotenzial erhalten.

1.2.6 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund zahlt Beiträge an die Kosten aus der Pflicht zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Die Subvention wurde im Rahmen des Tiermehlfütterungsverbots eingeführt und soll die damit verbundenen Aufwände decken. Empfänger der Beiträge sind Schlachtbetriebe sowie Betriebe mit Geburten von Rindern, Schafen und Ziegen.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Entsorgungsbeiträge gänzlich zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	47.6	48.1	48.5	49.0	49.5	50.0	50.5
Entlastungswirkung der Massnahme	47.6	48.1	48.5	49.0	49.5	50.0	50.5
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
Entlastung in %	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

- Kredit: BLW/A231.0227/Entsorgungsbeiträge
- Aufgabengebiet: Gesundheit
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Beiträge basieren auf dem Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40; Art. 45a) sowie der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (SR 916.407). Obwohl es sich im TSG um eine Kann-Bestimmung handelt, empfiehlt die Expertengruppe eine Anpassung des Gesetzes.

Begründung

Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, das Tiermehlfütterungsverbot aufzuheben. Das Fütterungsverbot von Tiermehl an alle Nutztiere trat im Januar 2001 im Rahmen der Bekämpfung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE; «Rinderwahnsinn») in Kraft. Die Expertengruppe anerkennt den Nutzen der finanziellen Unterstützung der Entsorgung im Sinne einer Übergangslösung in der damaligen Situation. Die Produzenten hatten unterdessen Zeit, ihre Produktionsbedingungen anzupassen. Weiter hat auch die EU gestützt auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse die Verfütterung bestimmter tierischer Proteine seit 2021 wieder erlaubt. Daher steht die Expertengruppe der weiteren Ausrichtung der Entsorgungsbeiträge skeptisch gegenüber, die ursprüngliche Begründung für die Subvention ist weggefallen.

Die Meldungen bei der Tierverkehrsdatenbank sind gesetzlich vorgeschrieben (Art. 14 TSG). Die Expertengruppe sieht keinen Grund, die Meldedisziplin finanziell zu belohnen. Alles in allem handelt es sich bei den Entsorgungsbeiträgen nach Einschätzung der Expertengruppe um die Subventionierung einer Branche und damit einer Bundesausgabe mit marktverzerrender Wirkung. Bei der Umsetzung dieser Massnahme ist die zukünftig weiterhin notwendige Datenerhebung noch zu klären.

1.2.7 Verzicht auf Förderung des Güterverkehrs

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund fördert aktuell zwei Arten des Schienengüterverkehrs in der Schweiz: Zum einen mit Abgeltungen/Betriebsbeiträgen an den alpenquerenden Güterverkehr im Rahmen der Verlagerungspolitik, zum anderen beteiligt er sich an Bestellungen des Gütertransports auf der Schiene durch die Kantone. Zudem leistet er Finanzhilfen an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Güterverkehrsanlagen und Investitionsbeiträge für technische Erneuerungen im Gütertransport auf der Schiene.

Der Bundesrat hat im Januar 2024 beschlossen, den Schienengüterverkehr und die Güterschifffahrt zu stärken. Zudem soll während einer Übergangszeit der Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) finanziell unterstützt werden. In seiner Botschaft sind folgende Ausgaben geplant:

- Investitionsbeiträge Digitale-Automatische-Kupplung (DAK): 30 Millionen p.a. (2027-2032)
- Investitionsbeiträge und Abgeltung zur Modernisierung und Aufrechterhaltung EWLV: 65 Millionen p.a. (2026-2029)
- Umschlags- und Verladebeiträge: 50 Millionen p.a. (unbefristet)
- Erhöhung der Beteiligung des Bundes an der Bestellung von Gütertransportangeboten der Kantone von rund 6 auf 10 Millionen p.a. (2026-2029)

Die Mehrausgaben sollen gemäss Botschaft des Bundesrates vollständig bei der LSVA-Einlage in den BIF und durch den Wegfall der pauschalen LSVA-Rückerstattung für Fahrten im kombinierten Verkehr kompensiert werden.

Die Expertengruppe empfiehlt, auf die zusätzliche Förderung zu verzichten, wobei die freiwerdenden Mittel nicht in den BIF fliessen, sondern zur Haushaltsentlastung verwendet werden sollen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	130.9	130.9	146.9	146.4	147.9	149.3	150.8
Entlastungswirkung der Massnahme	130.9	130.9	146.9	146.4	147.9	149.3	150.8
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredite: BAV/A231.0453/Umschlags- und Verladebeiträge Schienengüterverkehr, BAV/A231.0454/Abgeltung Einzelwagenladungsverkehr, BAV/A236.0150/Investitionsbeiträge Einzelwagenladungsverkehr, BAV/A236.0151/Digitale automatische Kupplung Schienengüterverkehr, BAV/A231.0293/Schienengüterverkehr in der Fläche
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkten Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Die Vorlage befindet sich in der parlamentarischen Beratung, daher besteht noch keine gesetzliche Grundlage, die angepasst werden müsste. Die Expertengruppe empfiehlt dem Parlament, nicht auf die Vorlage einzutreten. Sie schlägt dem Bundesrat zudem vor, dem Parlament im Rahmen der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen den Verzicht auf diese Vorlage vorzuschlagen.

Begründung

Die Expertengruppe beurteilt die neue Güterverkehrsvorlage skeptisch. SBB-Cargo hat es in den letzten 10 Jahren verpasst, insbesondere den EWLV wie in den strategischen Zielen vorgesehen auf den Teil zu beschränken, der eigenwirtschaftlich betrieben werden kann. Die Defizite von SBB-Cargo betragen 2016 bis 2020 (ohne Wertberichtigungen) kumuliert 84 Millionen, durchschnittlich also 17 Millionen p.a.; inkl. Impairment 2017 (-189 Millionen) beträgt der kumulierte Verlust gar 273 Millionen (knapp 55 Millionen p.a.). Um diese notwendige Anpassung der Strukturen zu verhindern, hat sich die Politik für eine kostspielige Subventionierung entschieden.

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass eine weitgehende Subventionierung des Güterverkehrs auf der Schiene volkswirtschaftlich, aber auch klimapolitisch kaum begründet werden kann. Die bisherige Regel soll deshalb beibehalten werden, wonach sich der Schienengüterverkehr nur so weit entwickeln soll, wie er durch die SBB oder andere Anbieter eigenwirtschaftlich betrieben werden kann. Er würde zwar noch immer finanziell begünstigt, weil die Infrastruktur von der öffentlichen Hand ohne Mitfinanzierung der Güterverkehrsfirmer bereitgestellt wird.

Die Subventionierung von Betrieb, Investitionen und Technologieentwicklung stellt eine kaum begründbare finanzielle Begünstigung einer Branche dar, die später kaum mehr abgeschafft werden kann. Die finanziellen Beiträge stehen vermutlich in keinem vernünftigen Verhältnis zu der damit verbundenen Reduktion von CO₂-Emissionen. Das Strassennetz ist aus Sicht der Expertengruppe in der Lage, den Mehrverkehr aufzunehmen, wobei für einzelne Transportarten auch Ausnahmen vom Nachtfahrverbot in Erwägung gezogen werden können.

1.2.8 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Auf der Basis von Art. 37a des vom Parlament jüngst revidierten CO₂-Gesetzes kann der Bund mit den Erlösen aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene (einschliesslich Nachtzügen) fördern. Im Zuge der CO₂-Gesetz-Revision hat das Parlament sodann einen Verpflichtungskredit für eine zeitlich limitierte Förderung von 30 Millionen pro Jahr bis 2030 beschlossen. Zurzeit fliessen die Versteigerungserlöse in den allgemeinen Bundeshaushalt.

Die Expertengruppe empfiehlt, auf diese Förderung zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	-	-
Entlastungswirkung der Massnahme	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	-	-
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%		

- Kredit: BAV/A231.0445/Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Grundlage dieser Förderung im (revidierten) CO₂-Gesetz ist eine Kann-Bestimmung. Eine Gesetzesanpassung ist zur Umsetzung dieser Massnahme folglich nicht nötig. Die Expertengruppe empfiehlt dennoch, den Artikel (bei nächster Gelegenheit) zu streichen, insbesondere auch um die Zweckbindung aufzuheben.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass die Verwendung der Versteigerungserlöse aus Emissionszertifikaten nicht für Fördermassnahmen zweckgebunden werden sollen. Sie bezweifelt zudem, dass die Verwendung für den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene einen relevanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet und sieht keinen Grund, warum der internationale Zugverkehr zusätzlich zur Bereitstellung der Infrastruktur gefördert werden muss. Auch geht sie davon aus, dass die Mitnahmeeffekte im internationalen Zugverkehr hoch sind. Zudem befürchtet sie, dass die temporäre Förderung dereinst zu einer Dauersubvention wird.

1.2.9 Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Es ist vorgesehen, dass der Bund ab 2025 die Beschaffung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und die Umrüstung von Schiffen in der konzessionierten Personenbeförderung finanziell unterstützt. Der Fördertatbestand wurde mit der jüngsten Revision ins CO₂-Gesetz aufgenommen (Art. 41a) und dort auf 47 Millionen pro Jahr und bis 2030 begrenzt.

Die Expertengruppe empfiehlt, auf diese Förderung zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	46.3	46.3	46.3	46.3	46.3	-	-
Entlastungswirkung der Massnahme	46.3	46.3	46.3	46.3	46.3	-	-
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>		

- Kredit: BAV/A236.0145/Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: Entlastung (anteilig), da die Folgekosten von Umrüstungen allenfalls über anderweitige Abgeltungen angefallen wären (z.B. im regionalen Personenverkehr)

Rechtliche Voraussetzungen

Das (revidierte) CO₂-Gesetz gibt in Art. 41a bzgl. Fördervolumen durch die Festlegung eines Höchstbetrags Spielraum. Die Expertengruppe empfiehlt dennoch, den Artikel zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zur CO₂-Gesetz-Revision vorgesehen, die befristete Förderung des Antriebswechsels ab 2026 durch die Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die konzessionierten Verkehrsbetriebe zu finanzieren. Diese Aufhebung wurde vom Parlament dann allerdings nur für den Ortsverkehr beibehalten. Ausserhalb des Ortsverkehrs wurde die Rückerstattung auf das Jahr 2030 verschoben, die Förderung indessen ab 2025 beibehalten.

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass mit der Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer der effizienteste Anreiz für den Systemwechsel erreicht werden kann (bzw. wird damit ein klimapolitischer Fehlanreiz eliminiert). Die klimapolitische Effizienz und Wirksamkeit der zusätzlichen Förderung einer ohnehin schon stark subventionierten Branche hält sie für fragwürdig.

Zusätzlich empfiehlt sie, die Aufhebung der Rückerstattung als mögliche einnahmenseitige Massnahme vorzuziehen (vgl. Kapitel 6 des Berichts).

1.2.10 Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund schliesst periodisch mit der SRG eine Leistungsvereinbarung für das publizistische Angebot für das Ausland (Art. 28 Abs. 1 RTVG) ab. Die nächste Leistungsvereinbarung gilt für die Jahre 2025 und 2026. Der Bund leistet Beiträge an die SRG für die Internetportale swissinfo.ch und tvsvizzera.it sowie für die internationalen Programme TV5Monde und 3Sat. Diese Kanäle sollen die Verbindung zwischen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und der Schweiz stärken sowie die Präsenz der Schweiz

und das Verständnis für deren Anliegen im Ausland fördern. Gemäss Art. 28 Abs. 3 RTVG zahlt der Bund mindestens die Hälfte der Kosten der Leistungen.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten, verbunden mit einer Einstellung des Angebots durch die SRG.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	18.6	18.8	19.0	19.2	19.4	19.5	19.7
Entlastungswirkung der Massnahme	-	18.8	19.0	19.2	19.4	19.5	19.7
Ausgaben nach Massnahme	18.6	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BAKOM/A231.0311/Beitrag Angebot SRG für das Ausland
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Förderung beruht auf dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40; Art. 28). Die Massnahme bedingt die Aufhebung dieses Artikels. Zudem besteht für TV5 ein Staatsvertrag.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass das Informationsangebot im Ausland von der bzw. über die Schweiz durch die diversen Medienkanäle heute sehr umfassend ist. Sie sieht keine Notwendigkeit für dieses Angebot und folglich auch nicht für die Bundessubvention.

1.2.11 Verzicht auf indirekte Presseförderung

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund unterstützt die Tageszustellung von spezifischen Zeitungen und Zeitschriften durch die Schweizerische Post mit gesetzlich festgelegten Beiträgen. Begünstigt werden die Herausgeber der abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (30 Millionen p.a.) sowie der Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen der Mitgliedschafts- und Stiftungspreise (20 Millionen).

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0
Entlastungswirkung der Massnahme	-	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0
Ausgaben nach Massnahme	50.0	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BAKOM/A231.0318/Zustellermässigung Zeitungen und Zeitschriften
- Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Diese Massnahme erfordert eine Anpassung des Postgesetzes (PG; SR 783.0; Art. 16).

Begründung

Die Expertengruppe beurteilt diese Subvention aus Effizienzsicht aus mehreren Gründen kritisch: Sie führt zu Marktverzerrungen, weil unterschiedliche Medien ungleich behandelt werden. So wird nur die Tageszustellung, nicht aber die verbreitete Frühzustellung unterstützt. Zudem wird die Unterstützung nur bei der Zustellung durch die Schweizerische Post gewährt. Schliesslich besteht bei der indirekten Presseförderung ein erhebliches Risiko von Mitnahmeeffekten. Es ist daher fraglich, ob das erklärte demokratiepolitische Ziel der Förderung der Meinungsvielfalt mit dieser Subvention noch erreicht wird.

Die Expertengruppe anerkennt die Relevanz der Förderung des demokratischen Dialogs, versteht diesen jedoch als Bildungsauftrag der obligatorischen Schule, bspw. in der Staatskunde. Die Wirkung einer indirekten Presseförderung ist unklar, da sich die politische Kommunikation nicht auf die traditionellen Pressekanäle beschränkt. Die zunehmende Bedeutung der elektronischen Medien unterstreicht diese Problematik.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat einen Vorschlag für einen Ausbau der indirekten Presseförderung am 20. November 2023 in die Vernehmlassung geschickt (Umsetzung Pa.Iv. 22.423). Die finanziellen Auswirkungen wären +55 Millionen während 7 Jahren. Die Expertengruppe empfiehlt dem Bundesrat, sich gegen diese Vorlage auszusprechen.

1.3 Verbesserung Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Infrastruktur- und Investitionsausgaben

1.3.1 BIF: Kürzung der Einlagen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Bau und Unterhalt der Bahninfrastruktur werden aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert: Er wird durch zweckgebundene Einnahmen des Bundes (Anteil LSVA, MWST-Promille, Anteil Mineralölsteuer, Anteil direkte Bundessteuer), Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie einem Kantonsanteil geäuft. Die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sind in der Bundesverfassung fixiert; von den zweckgebundenen Einnahmen besteht einzig beim LSVA-Anteil Flexibilität bzgl. der Einlage (Art. 87a Abs. 2 BV: «höchstens zwei Drittel des Ertrags der Schwerverkehrsabgabe»). Der BIF darf sich nicht verschulden.

Die Expertengruppe schlägt vor, die jährliche Einlage aus der LSVA um 200 Millionen zu kürzen. Die Reduktion entspricht 10 Prozent der Ausgaben des BIF für Ausbauten in den Jahren 2028 und 2029 und soll dauerhaft erfolgen. Sie soll primär zulasten der Ausbauten gehen und durch eine Neupriorisierung der Vorhaben umgesetzt werden (Grundsatz «Substanzerhalt vor Ausbau»). Für eine teilweise Umsetzung der Massnahmen durch Einsparungen bei Betrieb und Unterhalt wären mit den Infrastrukturbetreibern konkrete Sparvorgaben und -massnahmen zu vereinbaren. Der Substanzerhalt der Bahninfrastruktur darf dadurch allerdings nicht gefährdet werden.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	5'212.0	5'448.0	5'524.0	5'763.0	5'935.0	5'590.0	5'394.0
Entlastungswirkung der Massnahme	200.0	200.0	200.0	200.0	200.0	200.0	200.0
Ausgaben nach Massnahme	5'012.0	5'248.0	5'324.0	5'563.0	5'735.0	5'390.0	5'194.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>3.8%</i>	<i>3.7%</i>	<i>3.6%</i>	<i>3.5%</i>	<i>3.4%</i>	<i>3.6%</i>	<i>3.7%</i>

- Kredit: BAV/A236.0110/Einlage Bahninfrastrukturfonds
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkten Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Da die vorgeschlagene Kürzung tiefer ist als die Einlage des LSVA-Anteils (circa 1 Milliarde), ist für die Massnahme keine Anpassung nötig. Erst höhere Kürzungen würden eine Verfassungsänderung voraussetzen (Art. 87a BV; SR 101). Um die Kürzung abzusichern, empfiehlt die Expertengruppe, sie in Art. 19 des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG; SR 641.81) zu verankern. Dabei wird das Verhältnis zur gesetzlichen Mindestreserve des Fonds (300 Millionen) zu klären sein, die voraussichtlich mit dem neuen SBB-Gesetz eingeführt wird.

Art. 4 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (BIFG; SR 742.140), wonach Betrieb und Substanzerhalt Priorität vor dem Ausbau haben, bleibt bestehen.

Begründung

Im Fokus der vorgeschlagenen Kürzungen stehen die Investitionen aus dem BIF für Ausbauvorhaben. Dafür sind in den BIF-Simulationen in den nächsten Jahren jeweils Ausgaben von 1,5 bis 2 Milliarden vorgesehen. Rund 45 Prozent der Mittel sind bereits verpflichtet.

Die Reduktion des Ausbausvolumens bzw. die Drosselung des Ausbautempos setzt eine umfassende Neubeurteilung der noch nicht in Angriff genommenen Vorhaben in Bezug auf Kosten und Nutzen voraus. Da ein Teil der Projekte zurückgestellt werden muss, drängt sich eine erneute Prüfung der Wirtschaftlichkeit der noch nicht in Angriff genommenen Projekte auf, damit die Prioritäten aufgrund neuer Erkenntnisse allenfalls neu festgelegt werden können. Bereits begonnene Projekte dürfen von der Kürzung nicht tangiert werden. Für die Priorisierung sollen nicht nur grosse, sondern auch mittlere Ausbauvorhaben in Betracht gezogen werden.

Für die Expertengruppe sprechen zwei Gründe für eine Reduktion des Investitionsvolumens für Ausbauten der Bahninfrastruktur. Zum einen interpretiert sie den politischen Willen zum Ausbau der Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee als neuen mittelfristigen Schwerpunkt bei den Investitionen des Bundes. Diese Priorisierung sollte finanzpolitisch konsequenterweise mit Kürzungen in anderen Gebieten einhergehen. Die in Fondsfinanzierungen separierten Investitionsbereiche sollten davon nicht ausgenommen werden.

Zum anderen beurteilt die Expertengruppe die Ausbauvorhaben im Schienenverkehr generell als grosszügig. Sie sind zu stark regionalpolitisch getrieben und aus Kosten-Nutzen-Erwägungen nicht immer gerechtfertigt. Die Expertengruppe hat den Eindruck, dass die langfristigen Lasten des Unterhalts und Betriebs bei einigen der bewilligten Ausbauprojekte zu wenig berücksichtigt werden und damit die nachhaltige öffentliche Finanzierung des Schienenverkehrs gefährdet wird. Auf diese Gefahren haben zum Beispiel der ehemalige CEO der SBB, Benedikt Weibel, und der heutige CEO der Südostbahn, Thomas Küchler, in Interviews hingewiesen (NZZ vom 26.7.2022 und vom 8.3.2024). Vor diesem Hintergrund schlägt die Expertengruppe vor, diese Kürzung für eine Überprüfung des Kosten-Nutzenverhältnisses bei nicht in Angriff genommenen Ausbauprojekten zu nutzen und diese neu zu priorisieren.

Es könnte zudem geprüft werden, zur Entlastung der Kantone deren Einlage in den Bahninfrastrukturfonds zu senken. Diese Option kann mit den Kantonen diskutiert werden. In diesem Falle müsste sich aber der Bund auch dauerhaft entlasten können, mittels einer gesetzlichen Senkung der Bundeseinlage.

Das BAV überarbeitet derzeit die Umsetzungsplanung der Ausbauvorhaben und aktualisiert die langfristige Finanzplanung des BIF. Gemäss einer ersten Einschätzung wird davon ausgegangen, dass für die Umsetzung der von der Expertengruppe vorgeschlagenen Kürzung der Fondseinlage in den Jahren ab 2028 Priorisierungen im Umfang von 500 Millionen erforderlich sind.

1.3.2 NAF: Kürzung der Einlagen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) werden die Ausgaben des Bundes für die Nationalstrassen sowie die Beiträge an Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen finanziert. Der NAF wird mit zweckgebundenen Einnahmen geäufnet (Mineralölsteuerzuschlag, Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe, Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Bewirtschaftungserträge Nationalstrassen/Erträge Drittmittel, Kompensationsbeiträge Kantone für NEB-Strecken 60 Millionen). Der NAF darf sich nicht verschulden.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Einlage in den NAF zu kürzen: Die Kürzung soll ausschliesslich zu Lasten der Neuinvestitionen (Kapazitätserweiterungs- und Engpassbeseitigungsprojekte, Netzfertigstellung sowie Beiträge an die Agglomerationsprogramme der Kantone und Gemeinden) gehen. Die dafür vorgesehenen Mittel sollen um 10 Prozent reduziert werden, und für die Neuinvestitionen ist eine Neupriorisierung der noch nicht begonnenen Projekte vorzunehmen. Betrieb, Unterhalt sowie Erneuerungsinvestitionen sind von der Kürzung auszuschliessen (Grundsatz «Substanzerhalt vor Ausbau»).

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2'820.1	2'984.1	2'909.2	2'990.8	3'362.0	3'372.5	3'570.6
Entlastungswirkung der Massnahme	-	117.1	90.2	85.1	96.3	88.7	87.0
Ausgaben nach Massnahme	2'820.1	2'867.0	2'819.0	2'905.7	3'265.7	3'283.8	3'483.6
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>3.9%</i>	<i>3.1%</i>	<i>2.8%</i>	<i>2.9%</i>	<i>2.6%</i>	<i>2.4%</i>

- Kredit: ASTRA/A250.0101/Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: Bau und Unterhalt der Nationalstrassen ist eine reine Bundesaufgabe. Auswirkungen einer Kürzung auf die Kantone ergeben sich lediglich bei den Agglomerationsprogrammen (Verbundfinanzierung).

Rechtliche Voraussetzungen

Die Zweckbindung der diversen Erträge für den NAF ist in Art. 86 der Bundesverfassung (BV; SR 101) festgeschrieben. Einen gewissen Spielraum sehen die Bestimmungen lediglich bei den Erträgen aus der Mineralölsteuer (ohne Zuschlag) vor: Gemäss Abs. 2 Bst. f werden «in der Regel 10 Prozent des Reinertrags» dem Fonds zugeführt. Auf die Einlage dieses Anteils der Mineralölsteuer wird bereits vollständig verzichtet, um das Defizit im allgemeinen Haushalt zu beseitigen. Eine weitere Reduktion der Fondseinlagen bedarf somit einer Anpassung von Art. 86 BV: Diese Anpassung kann beispielsweise in Form einer Flexibilisierung der Zweckbindungen der anderen Erträge erfolgen (z.B. «maximal»).

Begründung

Mit der Schaffung des NAF wurden Bau und Betrieb der Nationalstrassen vom allgemeinen Bundeshaushalt separiert. Die rigiden Zweckbindungen in der Bundesverfassung haben den finanzpolitischen Handlungsspielraum für die übrigen Bundesaufgaben eingeschränkt bzw. den Nationalstrassenbereich von der übergeordneten Prioritätensetzung ausgeklammert.

Angesichts des politischen Willens, mit dem Ausbau der Rüstungsinvestitionen einen neuen Investitionsschwerpunkt zu setzen, müssen nach Ansicht der Expertengruppe auch die Neuinvestitionen bei den Nationalstrassen in die Priorisierung der Gesamtinvestitionen des Bundes einbezogen werden.

Im Fokus der vorgeschlagenen Kürzung stehen die Neuinvestitionen des NAF. Dies setzt eine Neupriorisierung des Portfolios voraus («strategisches Entwicklungsprogramm»). Gemäss Auskünften des ASTRA umfasst das Programm derzeit rund 600 Vorhaben. Die Expertengruppe ist der Meinung, dass eine zeitliche Erstreckung eines Teils dieser Vorhaben durchaus möglich ist, zumal das Parlament das Programm

gegenüber der Vorlage des Bundesrates aus rein regionalpolitischen Erwägungen deutlich aufgestockt hat. Gegebenenfalls ist nach Ansicht der Expertengruppe auch ein Verzicht auf einzelne Ausbauprojekte in Betracht zu ziehen. Bei der Priorisierung muss indessen darauf geachtet werden, dass Projekte in bestimmten Abschnitten (Unterhalt und Ausbau) nicht gesplittet werden, damit keine Synergien verloren gehen. Projekte, die sich bereits in der Bauphase befinden, müssen von der Priorisierung ausgeschlossen werden.

Bei den Agglomerationsprogrammen kommt hinzu, dass die Kreditreste der Vergangenheit auf eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit deuten: Die Vorhaben gelangen weniger rasch zur Umsetzungsreife als von den Kantonen gewünscht, und es kommt regelmässig zu Projektverzögerungen. Die Expertengruppe sieht diesbezüglich Spielraum in der Finanzplanung des NAF.

Das ASTRA macht darauf aufmerksam, dass der Fondsbestand des NAF (auch ohne die vorgeschlagene Massnahme) Ende der 2020er Jahre gegen null tendiert, weist aber auch auf verschiedene Unsicherheitsfaktoren hin. Die Expertengruppe verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die dem Bundesrat vom Parlament eingeräumte Kompetenz, den Mineralölsteuerzuschlag bei Bedarf zu erhöhen.

1.3.3 Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) werden mindestens 27 Prozent der zweckgebundenen Mineralölsteuer abzüglich eines Kompensationsbeitrages für die NEB-Strecken den Kantonen zur Finanzierung von Strassenaufgaben zugewiesen. 98 Prozent dieses Anteils werden an alle Kantone verteilt. Die restlichen 2 Prozent gehen an die Kantone ohne Nationalstrassen.

Die Expertengruppe schlägt vor, diese Mittel um 10 Prozent zu reduzieren.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	302.6	292.8	283.2	283.2	283.2	283.2	283.2
Entlastungswirkung der Massnahme	30.3	29.3	28.3	28.3	28.3	28.3	28.3
Ausgaben nach Massnahme	272.4	263.5	254.9	254.9	254.9	254.9	254.9
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredite: ASTRA/A230.0108/Allgemeine Strassenbeiträge, ASTRA/A230.0109/Kantone ohne Nationalstrassen
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: Die Bundesbeiträge machen rund 10 Prozent der Ausgaben der Kantone im Strassenbereich aus. Die Kürzung reduziert ihre verfügbaren Mittel also um rund 1 Prozent. Die Kantone müssen ihre Vorhaben entsprechend priorisieren bzw. zeitlich erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme setzt eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2) voraus.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass eine Reduktion des Investitionsvolumens im Strassenverkehr auf Kosten der höheren Verteidigungsausgaben nicht einzig zulasten des Nationalstrassenbaus erfolgen sollte (vgl. Massnahme zur Reduktion der Einlagen in den NAF). Damit die Reduktion im Strassenbereich ausgewogen erfolgt, empfiehlt sie auch eine Kürzung bei den allgemeinen Strassenbeiträgen an die

Kantone. Das Ausmass der Belastung der Kantone hält sie für vertretbar und durch Priorisierungen ohne grosse Probleme auffangbar.

Die Zweckbindung von Bundesmitteln für Aufgaben in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone betrachtet die Expertengruppe generell als problematisch, zumal die Kantone über eigene (häufig zweckgebundene) Einnahmen aus Verkehrsabgaben verfügen. Insbesondere ist problematisch, dass dabei auch die Möglichkeit besteht, «finanz- oder bevölkerungsschwachen Kantonen (...) zusätzliche Beiträge» zu gewähren (Art. 34 Abs. 2 MinVG). Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund und Kantone (NFA) wurden Ausgleichsziele von aufgabenspezifischen Transfers getrennt – finanziell und/oder strukturell schlechter gestellte Kantone erhalten bereits Mittel aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich.

1.3.4 Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Basierend auf dem MinVG beteiligt sich der Bund an den kantonalen Kosten für die Hauptstrassen und verwendet dazu Mittel aus der Spezialfinanzierung «Strassenverkehr». Die Beiträge werden in Form von Globalbeiträgen ausgerichtet und bemessen sich nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke sowie der Topografie. Für Berggebiete und Randregionen erhalten die Kantone zusätzliche Mittel.

Die Expertengruppe empfiehlt, die entsprechenden Ausgaben um 10 Prozent zu kürzen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	174.0	174.0	175.7	175.7	175.7	175.7	175.7
Entlastungswirkung der Massnahme	17.4	17.4	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6
Ausgaben nach Massnahme	156.6	156.6	158.2	158.2	158.2	158.2	158.2
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredite: ASTRA/A236.0119/Hauptstrassen und A236.0128/Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: Gemäss Auskunft des ASTRA machen die Bundesbeiträge rund 10 Prozent der Ausgaben der Kantone im Strassenbereich aus. Die Kürzung reduziert ihre verfügbaren Mittel also um rund 1 Prozent. Die Kantone müssen ihre Vorhaben entsprechend priorisieren bzw. zeitlich erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme ist ohne Gesetzesänderung umsetzbar. Im Gegensatz zu den Strassenbeiträgen (siehe vorherige Massnahme) enthält das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2) keine fixen Anteile für die Hauptstrassenbeiträge.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass eine Reduktion des Investitionsvolumens im Strassenverkehr zugunsten der höheren Verteidigungsausgaben bzw. Rüstungsinvestitionen nicht einzig zulasten des Nationalstrassenbaus erfolgen sollte (vgl. Massnahme zur Reduktion der Einlagen in den NAF). Damit die Reduktion im Strassenbereich ausgewogen erfolgt, empfiehlt sie auch eine Kürzung bei den Beiträgen an die Kantone für deren Kosten im Zusammenhang mit den Hauptstrassen. Das Ausmass der Belastung der Kantone hält sie für vertretbar und durch Priorisierungen ohne grosse Probleme auffangbar.

Die Zweckbindung von Bundesmitteln für Aufgaben in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone betrachtet die Expertengruppe generell als problematisch, zumal die Kantone über eigene (häufig zweckgebundene) Einnahmen aus Verkehrsabgaben verfügen. Die besondere Berücksichtigung von Berggebieten und Randregionen steht ihrer Meinung nach im Widerspruch mit den Grundsätzen und Instrumenten der NFA. Die entsprechenden Kantone erhalten bereits Mittel aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich.

1.4 Raschere Integration im Asylbereich, Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials

1.4.1 Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) erhalten Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zur ordentlichen Pensionierung, wenn sie vorher lang und in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert.

Die Expertengruppe empfiehlt, die Überbrückungsleistung abzuschaffen.

Bei der Schätzung der Entlastungswirkung wird angenommen, dass die Abschaffung auf das Jahr 2027 erfolgt, d.h. ab diesem Jahr werden keine neue Überbrückungsleistungen mehr ausbezahlt. Bei der Abschaffung müssten während einer Übergangszeit von 5 Jahren noch bereits zugesprochene Leistungen gezahlt werden; grob geschätzt dürfte im ersten Jahr nach Abschaffung ein Fünftel der eingestellten Mittel wegfallen, im zweiten Jahr zwei Fünftel etc.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	48.0	53.0	55.0	59.0	59.0	61.0	61.0
Entlastungswirkung der Massnahme	-	11.0	22.0	37.0	48.0	61.0	61.0
Ausgaben nach Massnahme	48.0	42.0	33.0	22.0	11.0	-	-
Entlastung in %	0.0%	20.8%	40.0%	62.7%	81.4%	100.0%	100.0%

- Kredit: BSV/A231.0393/Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: Die Aufhebung der ÜL hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone. Mit der Einführung der ÜL wurden Lasten der Kantone für die wirtschaftliche Sozialhilfe an den Bund übertragen. Mit der Abschaffung der ÜL wird dies wieder rückgängig gemacht.

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung der Massnahme muss eine Aufhebung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG, SR 837.2) erfolgen.

Begründung

Die Expertengruppe sieht im System der sozialen Sicherheit der Schweiz keine Notwendigkeit für die zusätzliche Leistung. Die geringe Inanspruchnahme, auch aufgrund der strengen Anforderungen, deutet die Expertengruppe als Indiz dafür. Des Weiteren hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt seit der Einführung der ÜL laufend verbessert und durch den Arbeitskräftemangel ergeben sich zunehmend bessere Arbeitsmarktaussichten für die betroffene Bevölkerungsgruppe, sodass eine Inanspruchnahme der ÜL weiterhin gering bleiben dürfte. Zudem hat der Bund mit der ÜL gleichsam eine Bundessozialhilfe geschaffen, was im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen problematisch ist. Wird

die Überbrückungsleistung beibehalten, sollte an der restriktiven Gewährung der Leistungen festgehalten werden.

1.4.2 Verkürzung der Abgeltungspflicht für Integrationspolitik auf 4 Jahre

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund entschädigt die Kantone für die Kosten, die mit der Aufnahme und Betreuung von (i) Asylsuchenden, (ii) vorläufig aufgenommenen Personen und (iii) anerkannten Flüchtlingen sowie für (iv) Schutzsuchende mit Status S in Zusammenhang stehen. Die Abgeltungspflicht für Flüchtlinge beträgt fünf Jahre (Art. 88 Abs. 3 Asylgesetz, AsylG), jene für vorläufig Aufgenommene sieben Jahre (Art. 87 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG).

Die Expertengruppe schlägt vor, die Integration in den Arbeitsmarkt bei anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen sowie Schutzsuchenden mit Status S (solange der Schutzstatus S nicht in absehbarer Zeit aufgehoben wird) zu beschleunigen: Die Integrationspolitik wird auf das prioritäre Ziel ausgerichtet, dass Personen im erwerbsfähigen Alter mit diesen drei Aufenthaltstiteln drei Jahre nach Erhalt des Aufenthaltstitels erwerbstätig sind oder, im Falle von Arbeitslosigkeit, von den Regelstrukturen betreut werden können. Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren sollen sich spätestens nach drei Jahren in einer Berufsausbildung oder allenfalls auch in der Erwerbstätigkeit befinden. Die schnellere Integration erlaubt es dem Bund, die Abgeltungen an die Kantone auf vier Jahre zu verkürzen. Damit wird auch deren Anreiz vergrössert, die betroffenen Personen rasch in das Erwerbsleben zu integrieren. Um die Anreizwirkung zu verstärken, schlägt die Expertengruppe vor, die Beiträge an die Kantone pauschal und unabhängig vom Integrationserfolg während vier Jahren zu bezahlen. Die jährliche Auszahlung erlaubt es, dem Aufenthaltsort der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Die rasche Integration in das Erwerbsleben setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Migrations- und Arbeitsmarktbehörden voraus. Das SECO weist darauf hin, dass heute nur wenige vorläufig aufgenommene Personen, Flüchtlinge und Personen mit dem Schutzstatus S bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldet sind. Damit die Integration beschleunigt werden kann, müssen die arbeitsmarktlichen Massnahmen auf das Ziel der Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden, wie dies bereits heute bei den Arbeitsvermittlungszentren üblich ist. Die Expertengruppe würde es begrüessen, wenn die kantonalen Erwerbsquoten für die unterschiedlichen Aufenthaltskategorien jährlich veröffentlicht würden. Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang auch, ob die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in dem Sinne angepasst werden können, dass sie für die Asylsuchenden, Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit dem Schutzstatus S einen zusätzlichen Anreiz bilden, rasch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Bei der Umsetzung der Massnahme soll eine Übergangsfrist vorgesehen werden:

- Ab 2027 keine Pauschalen mehr für Personen, die seit fünf Jahren oder länger in der Schweiz sind.
- Ab 2028 keine Pauschalen mehr für Personen, die seit vier Jahren oder länger in der Schweiz sind.

Bei den Angaben zur Entlastungswirkung in der untenstehenden Tabelle handelt es sich um eine erste grobe Schätzung. Die Expertengruppe schlägt vor, die Pauschalzahlungen allenfalls zu senken, wenn es nicht gelingt, eine Einsparung von mindestens 300 Millionen im Jahr 2028 zu erzielen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2'692.0	2'675.0	2'439.0	1'540.0	1'555.0	1'571.0	1'587.0
Entlastungswirkung der Massnahme	-	250.0	700.0	600.0	500.0	250.0	250.0
Ausgaben nach Massnahme	2'692.0	2'425.0	1'739.0	940.0	1'055.0	1'321.0	1'337.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>9.3%</i>	<i>28.7%</i>	<i>39.0%</i>	<i>32.2%</i>	<i>15.9%</i>	<i>15.8%</i>

- Kredit: SEM/A231.0153/Sozialhilfe Asylsuchende, vorl. Aufgenommene, Flüchtlinge
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: Die Verkürzung der Dauer der Abgeltungspflicht (bei gleichbleibender Höhe der Abgeltungspauschalen) führt zu tieferen Beiträgen an die Kantone. Entscheidend für die Belastung der Kantone ist, wie stark sie die Arbeitsmarktintegration erhöhen/beschleunigen und

damit verhindern können, dass ihre (Sozialhilfe-)Kosten ansteigen. Die frühere Integration von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Personen mit Status S in die Regelstrukturen wird höhere Kosten für Gemeinden, Kantone und die Arbeitslosenversicherung zur Folge haben. Die Integrationsbeiträge des Bundes bleiben unverändert. Sie wurden bereits 2019 auf rund 18'000 Franken verdreifacht.

Rechtliche Voraussetzungen

Die maximale Dauer der Abgeltungspflicht ist im Asyl-Gesetz (Flüchtlinge, Art. 88 Abs. 3 AsylG; SR 142.31) bzw. im Ausländer- und Integrationsgesetz (vorl. Aufgenommene, Art. 87 Abs. 3 AIG; SR 142.20) festgelegt. Die beiden Gesetze müssen zur Umsetzung dieser Massnahme angepasst werden. Eine kürzere Abgeltungsdauer könnte bereits früher auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Begründung

Die Sozialhilfekosten sind die gewichtigste Ausgabenposition des Bundes im Migrationsbereich. Sie bewegen sich in ähnlichen Grössenordnungen wie die wirtschaftliche Sozialhilfe von Kantonen und Gemeinden. Die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung ist bei Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Schutzsuchenden mit Status S also überdurchschnittlich hoch. Allerdings variiert die Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppen stark zwischen den Kantonen. Die Expertengruppe wertet dies als Zeichen dafür, dass deren Potenzial zur Arbeitsmarktintegration bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Mit einer schnelleren Integration sollen die Staatsabhängigkeit dieser Personengruppen reduziert, das Arbeitskräftepotenzial erhöht und die Ausgaben von Bund und Kantonen gesenkt werden.

Mit der Verkürzung der Dauer der Abgeltungspflicht wird der Anreiz der Kantone für eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht. Die Priorisierung der Arbeitsintegration lässt sich auch mit anderen Zielen rechtfertigen: Ein rascher Einstieg in die Erwerbstätigkeit vereinfacht und beschleunigt das Erlernen der Sprache und unterstützt damit auch die gesellschaftliche Integration. Die Integrationspolitik müsste entsprechend vereinfacht und stärker auf das Ziel der raschen Integration ins Erwerbsleben ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Arbeitsteilung zwischen den Migrations- und Arbeitsmarktbehörden zu überprüfen. Die Integrationserfolge könnten zusätzlich verbessert werden, wenn auch das Aufenthaltsrecht (noch) stärker auf Anreize zur Erwerbstätigkeit und Verminderung der Sozialhilfeabhängigkeit ausgerichtet werden kann.

1.5 Stärkere Nutzerfinanzierung oder Erhöhung der Effizienz

1.5.1 Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund ist Eigner des ETH-Bereichs. Gemäss den Richtlinien zur Corporate Governance des Bundes führt der Bundesrat den ETH-Bereich über strategische Ziele, die er für jeweils vier Jahre, abgestimmt auf den vom Parlament bewilligten Zahlungsrahmen, festlegt. Auf dieser Basis leistet der Bund dem ETH-Bereich einen jährlichen Finanzierungsbeitrag.

Die Expertengruppe empfiehlt, den jährlichen Beitrag in dem Ausmass zu kürzen, wie die ETH durch eine Verdoppelung der Studiengebühren für Schweizer Studierende und eine Vervierfachung für ausländische Studierende Mehrerträge erzielen kann.

Die grobe Schätzung der Entlastungswirkung basiert auf den Eckwerten von 2023 (Anteil ausländischer Studierende: 50,5 Prozent; Erträge aus Studiengebühren 39 Millionen) und geht von Mehrerträgen des ETH-Bereichs von 78 Millionen aufgrund der Erhöhung der Studiengebühren aus (inländische Studierende: 19 Millionen; ausländische Studierende: 59 Millionen).

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2'473.2	2'506.8	2'553.8	2'605.1	2'657.2	2'710.3	2'764.6
Entlastungswirkung der Massnahme	78.0	78.0	78.0	78.0	78.0	78.0	78.0
Ausgaben nach Massnahme	2'395.2	2'428.8	2'475.8	2'527.1	2'579.2	2'632.3	2'686.6
<i>Entlastung in %</i>	<i>3.2%</i>	<i>3.1%</i>	<i>3.1%</i>	<i>3.0%</i>	<i>2.9%</i>	<i>2.9%</i>	<i>2.8%</i>

- Kredit: GS-WBF/A231.0181/Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Der ETH-Bereich liegt in alleiniger Bundeskompetenz; die Massnahme hat somit keine direkten Auswirkungen auf die Kantone. Mit der Erhöhung der Studiengebühren steigt die Anzahl Personen, die ein Stipendium oder ein Studiendarlehen beantragen können. Die Kantone sind für die Vergabe und mehrheitlich für die Finanzierung der Stipendien zuständig, weshalb diese zusätzlich belastet werden könnten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme bedarf keiner Gesetzesanpassungen. Die Gebühren werden vom ETH-Rat autonom festgelegt. Gemäss Art. 34d Abs. 2bis des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) dürfen die Studiengebühren für ausländische Studierende höchstens dreimal so hoch sein wie jene für Schweizer Studierende.

Begründung

Bisher wurde eine Gebühr von 730 Franken pro Semester erhoben (für die ETHZ und die EPFL). Es erfolgt keine Differenzierung nach inländischen und ausländischen Studierenden («Bildungsinländer»/«Bildungsausländer»). Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass die exzellente Ausbildung der beiden ETH den Studierenden stärker verrechnet werden kann. Dies gilt bei den ausländischen Studierenden in verstärktem Ausmass, zumal hier der Nutzen auf der Investition in das Humankapital auch im Ausland anfällt. Gemäss der Strategie des ETH-Rates sind über 69 Prozent der Bildungsausländerinnen und -ausländer ein Jahr nach ihrem Abschluss (Doktorat/Master) an der ETHZ oder EPFL in der Schweiz wohnhaft; eine langfristige Erhebung (bspw. nach fünf Jahren) liegt nicht vor. Im Vergleich zu den restlichen Lebenshaltungskosten der Studierenden dürften die Studiengebühren zudem eine untergeordnete Rolle spielen. Die Expertengruppe geht nicht davon aus, dass die Erhöhung der Gebühren die Attraktivität eines Studiums an der ETH beeinträchtigt.

In einer BSS-Studie zuhanden des SBFJ aus dem Jahr 2019 zu den Studiengebühren der Schweizer Hochschulen wurde auch ein internationaler Vergleich vorgenommen. Die Autoren kommen zum Schluss, dass zwar «mehrere Länder – darunter die skandinavischen Länder, aber auch z.B. Griechenland, Slowenien und die Slowakei – keine Studiengebühren erheben. Von den übrigen Ländern sind die Studiengebühren in der Schweiz als moderat einzuschätzen» (BSS (2019): S.16).

1.5.2 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Auf der Basis des HFKG beteiligt sich der Bund an den Betriebsaufwendungen der kantonalen Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) mit Grundbeiträgen. Sie betragen 20 Prozent (Universitäten) bzw. 30 Prozent (Fachhochschulen) der sogenannten Referenzkosten («die notwendigen Aufwendungen für eine Lehre von hoher Qualität pro Studentin oder Student»; Art. 44 Abs. 1 HFKG).

Die Expertengruppe sieht neben den ETH auch bei den kantonalen Hochschulen ein Potenzial zur Erhöhung der Studiengebühren und empfiehlt deshalb, die Grundbeiträge zu senken. Ausgangspunkt ist eine Erhöhung der Nutzerfinanzierung bzw. der Studiengebühren der kantonalen Hochschulen, wie oben bei den ETH vorgeschlagen (Verdoppelung für inländische Studierende, Vervierfachung für ausländische

Studierende); die Grundbeiträge des Bundes sollen um 20 Prozent (Universitäten) bzw. 30 Prozent (Fachhochschulen) der potenziellen Mehrerträge gesenkt werden (d.h. gemäss den Anteilen der Grundbeiträge an den Referenzkosten).

Die sehr grobe Schätzung der Entlastungswirkung basiert auf den folgenden Eckwerten aus dem BFI-Finanzbericht 2024 für das Studienjahr 2022/23:

- Universitäten: Ertrag im Status quo: 179 Millionen; Anteil ausländische Studierende: 33,7 Prozent; Mehrertrag durch Gebührenerhöhung: 300 Millionen (Verdoppelung für inländische Studierende: 119 Millionen; Vervierfachung für ausländische Studierende: 181 Millionen); davon 20 Prozent: 60 Millionen.
- Fachhochschulen: Ertrag im Status quo: 141 Millionen; Anteil ausländische Studierende: 20,7 Prozent; Mehrertrag durch Gebührenerhöhung: 200 Millionen (Verdoppelung für inländische Studierende: 112 Millionen; Vervierfachung für ausländische Studierende: 88 Millionen); davon 30 Prozent: 60 Millionen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1'330.1	1'344.4	1'358.5	1'385.9	1'413.7	1'441.9	1'470.8
Entlastungswirkung der Massnahme	-	120.0	120.0	120.0	120.0	120.0	120.0
Ausgaben nach Massnahme	1'330.1	1'224.4	1'238.5	1'265.9	1'293.7	1'321.9	1'350.8
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>8.9%</i>	<i>8.8%</i>	<i>8.7%</i>	<i>8.5%</i>	<i>8.3%</i>	<i>8.2%</i>

- Kredite: SBFI/A231.0261/Grundbeiträge Universitäten HFKG, A231.0263/Grundbeiträge Fachhochschulen HFKG
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Höhe der Gebühren an den Universitäten und Fachhochschulen richtet sich nach kantonalem Recht. Sie fallen je nach Hochschulstandort unterschiedlich aus, eine Differenzierung nach Schweizer und Ausländer ist nicht überall vorgesehen. Der Bund kann keine Erhöhung der Studiengebühren anordnen. Bei einer Erhöhung der Gebühren steigen die entsprechenden Erträge, gleichzeitig müssten die Kantone aber weniger Beiträge für den interkantonalen Ausgleich leisten, da die interkantonalen Vereinbarungen (IUV/FHV) die Höhe der Studiengebühren berücksichtigen. Die oben erwähnte BSS-Studie kommt zum Schluss, dass aufgrund der beiden Effekte bei einigen Kantonen Mehr- und bei anderen Minderausgaben resultieren würden. Die Kantone müssten allenfalls höhere Beiträge für Stipendien und Studiendarlehen vorsehen, da die Anzahl anspruchsberechtigter Studierender steigen würde.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsetzung der Massnahme setzt eine Anpassung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) voraus.

Begründung

Die Begründung der Expertengruppe für diese Massnahme ist grundsätzlich dieselbe wie für jene der verstärkten Nutzerfinanzierung bei den ETH. Eine Beschränkung der Erhöhung der Studiengebühren auf den ETH-Bereich erachtet die Expertengruppe als problematisch, weil sie jene im nationalen Wettbewerb der Hochschulen benachteiligen würde.

1.5.3 Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Unter dem Titel «internationale Mobilität Bildung» wird der Studierenden-, Schüler- und Lehrlingsaustausch finanziell unterstützt, sowohl von der Schweiz ins Ausland als auch vom Ausland in die Schweiz. Die entsprechenden Beiträge werden als Pauschalen ausbezahlt und sind unabhängig von der finanziellen Situation der Subventionsempfänger.

Die Expertengruppe schlägt vor, den Gesamtbeitrag für «internationale Mobilität Bildung» um 10 Prozent zu senken und diese durch eine Senkung der Pauschalen umzusetzen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	60.8	64.6	68.7	70.0	71.4	72.8	74.3
Entlastungswirkung der Massnahme	6.1	6.5	6.9	7.0	7.1	7.3	7.4
Ausgaben nach Massnahme	54.7	58.2	61.8	63.0	64.3	65.5	66.9
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredit: SBF/A231.0269/Internationale Mobilität Bildung
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkten Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Die Beiträge basieren auf einer Kann-Bestimmung im Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB; SR 414.51). Die Umsetzung der Massnahme bedarf somit keiner Gesetzesanpassung.

Begründung

Wie bei den vorgeschlagenen Massnahmen bei der ETH und bei den Grundbeiträgen für die kantonalen Hochschulen zielt diese Massnahme auf eine stärkere Nutzerfinanzierung ab. Denkbar bzw. zu prüfen ist auch, ob die Pauschalen für Studierende aus dem Ausland stärker gekürzt werden könnten. Dies würde den Anreiz für ausländische Studierende, in der Schweiz zu studieren reduzieren und damit auch die Kantone bzw. die Hochschulen entlasten.

1.5.4 Erhöhung des Kostendeckungsgrades im regionalen Personenverkehr

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Bund und Kantone vergüten den Transportunternehmen die geplanten ungedeckten Kosten des regionalen Personenverkehrs (RPV). Der Anteil des Bundes an der gesamten Abgeltung der von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr beträgt 50 Prozent (Art. 30 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz, PBG). Bei der Festlegung der einzelnen Beiträge an die Kantone werden deren strukturelle Voraussetzungen berücksichtigt, so dass die kantonalen Beitragssätze zwischen 20 Prozent (GR) und 73 Prozent (BS) variieren.

Die Expertengruppe schlägt vor, den Kostendeckungsgrad so zu erhöhen, dass die ungedeckten Kosten der regionalen Transportdienstleister um 5 Prozent gesenkt werden. Damit können die Abgeltungen von Bund und Kantonen ebenfalls um 5 Prozent reduziert werden. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Kostendeckungsgrades von rund 50 Prozent (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Verpflichtungskredit für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2022-2025, S. 8) impliziert dies eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads um rund 2,5 Prozentpunkte.

Es ist den Anbietern des Regionalverkehrs überlassen, wie sie den höheren Deckungsgrad erzielen. Sie können Effizienzsteigerungen suchen, das Angebot gemeinsam mit den Bestellern (Bund und Kantone) reduzieren (z.B. unrentable Linien aufheben) und/oder über Alliance SwissPass Tariferhöhungen umsetzen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1'143.0	1'165.0	1'188.0	1'210.0	1'233.0	1'256.0	1'280.0
Entlastungswirkung der Massnahme	57.2	58.3	59.4	60.5	61.7	62.8	64.0
Ausgaben nach Massnahme	1'085.9	1'106.8	1'128.6	1'149.5	1'171.4	1'193.2	1'216.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>5.0%</i>	<i>5.0%</i>	<i>5.0%</i>	<i>5.0%</i>	<i>5.0%</i>	<i>5.0%</i>	<i>5.0%</i>

- Kredit: BAV/A231.0290/Regionaler Personenverkehr
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: Die Senkung der ungedeckten Kosten der Transportunternehmen führt bei den Kantonen zu einer gleich hohen Entlastung wie beim Bund.

Rechtliche Voraussetzungen

Da die Anteile von Bund und Kantonen an den Abgeltungen unverändert bleiben, ist für diese Massnahme keine Gesetzesanpassung notwendig. Das Angebot wird im Rahmen der Angebotsvereinbarung zwischen Bestellern und Unternehmen festgelegt. Die Tarife werden durch Alliance SwissPass festgelegt.

Begründung

Der regionale Personenverkehr wird von Bund und Kantonen im Verbund organisiert und finanziert. Eine Entflechtung des regionalen Personenverkehrs ist bisher nicht gelungen. Mit der fehlenden Entflechtung kann das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz nicht vollumfänglich umgesetzt werden: Besteller sind Bund und Kantone und die finanziellen Lasten werden auf beide Staatsebenen verteilt. Eine finanzielle Teilentflechtung dieser Aufgabe könnte aber Gegenstand der vorgesehenen Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sein.

Gemäss Einschätzung des BAV entwickelt sich der RPV dank der Tariferhöhung per Ende 2023 und des Verkehrswachstums derzeit positiv, und für die Transportunternehmen werden für 2024 erneut erfreuliche Rechnungsabschlüsse erwartet. Zudem sieht das BAV ein gewisses Sparpotenzial bei den Systemkosten der Transportunternehmen. Sollte sich erweisen, dass eine solche nicht möglich ist, müssten die Tarife erhöht und damit die Nutzerfinanzierung verstärkt werden. Mit einer Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils der Nutzer kann der Bundeshaushalt ohne Abwälzung auf die Kantone entlastet werden.

2 Massnahmen für klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

2.1 Verzicht auf Bundesbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund leistet den Kantonen Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Beiträge zur Schaffung neuer Betreuungsplätze; seit 2018 Beiträge an Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionen zur Senkung der Betreuungskosten der Eltern erhöhen).

Die Unterstützung war ursprünglich als Anschubfinanzierung gedacht; die aktuelle Gesetzesgrundlage (BG über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, KBFHG; SR 861) wurde aber mehrfach verlängert und läuft per Ende 2024 aus. Das aktuelle Unterstützungsvolumen (VA 2024) beträgt rund 43 Millionen.

Die WBK-N hat gestützt auf eine parlamentarische Initiative (21.403) einen vom Nationalrat gutgeheissen Vorschlag für eine Neuregelung ausgearbeitet: Dieser umfasst erstens einen Bundesbeitrag an die Betreuungskosten der Eltern (neue gebundene Ausgabe für den Bund); die jährlichen Kosten werden auf rund 800 Millionen geschätzt, die Kantone beteiligen sich nicht. Zweitens soll der Bund die Kantone über Programmvereinbarungen bei der Weiterentwicklung des Betreuungsangebots unterstützen: Hier sind für den Bund Ausgaben von 56 Millionen pro Jahr vorgesehen. Die Kantone müssen sich in gleicher Höhe beteiligen. Diese Beträge sind im aktuellen Finanzplan und auch in der Mittelfristplanung berücksichtigt.

Die WBK-S hat einen Alternativvorschlag ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Anstelle des Elternbeitrags des Bundes soll eine Betreuungszulage über das Familienzulagengesetz ausgerichtet werden. Gemäss Mehrheit WBK-S soll sie ausschliesslich über Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Das BSV geht im Einführungsjahr von Kosten von 637 Millionen bzw. einer Erhöhung der AG-Beiträge um 0.2 Prozentpunkte aus. Für den Bund würden im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft geringe Mehrkosten entstehen; zudem sind weiterhin Programmvereinbarungen mit den Kantonen vorgesehen, allerdings mit einem tieferen Betrag (32 Millionen).

Eine parlamentarische Initiative (23.478) der WBK-S sieht eine Verlängerung der bestehenden Subventionen bis Ende 2026 vor und beantragt dafür insgesamt 50 Millionen, verteilt auf die Jahre 2025 bis 2030. Damit soll eine Übergangslösung geschaffen werden, bis die von der WBK-S vorgesehene Variante in Kraft treten kann. Die parlamentarische Initiative wurde in der Sommersession vom Ständerat verabschiedet. In den letzten 10 Jahren wurden durchschnittlich 3'300 Plätze pro Jahr geschaffen; die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf insgesamt 3'600 Franken pro Platz.

Die Expertengruppe empfiehlt, dass der Bund auf ein finanzielles Engagement bei der familienergänzenden Kinderbetreuung vollständig verzichtet.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	805.0	811.4	841.0	886.0	896.0	906.0	926.0
Entlastungswirkung der Massnahme	805.0	811.4	841.0	886.0	896.0	906.0	926.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredite: BSV/A231.0244/Familienergänzende Kinderbetreuung, BSV/A231.0446/Senkung Elternbeiträge Familienergänzende Kinderbetreuung, BSV/A231.0447/Programmvereinbarungen Familienergänzende Kinderbetreuung
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: Der Wegfall reduziert die den Kantonen bereitstehenden Mittel gegenüber dem Status quo um 40 bis 50 Millionen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsetzung der Massnahme setzt keine Gesetzesanpassung voraus, sondern einen Verzicht auf die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage bzw. keine Verlängerung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861).

Begründung

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Die Unterstützung des Bundes widerspricht sowohl dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als auch dem Subsidiaritätsprinzip.

Mit dem KBFHG – vor allem seiner mehrfachen Verlängerung – hat eine Verschiebung der Lasten von den Kantonen zum Bund stattgefunden, die nach Ansicht der Expertengruppe nicht gerechtfertigt ist. Der Umstand, dass die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Kantone (und ihre Gemeinden) zwischen den Kantonen stark variiert, ist kein Grund für eine Zentralisierung der Aufgabe. Sie ist vielmehr eine Spielart der föderalen Spezialisierung. Die massive Erweiterung des finanziellen Bundesengagements in diesem Bereich gemäss dem Vorschlag der WBK-N geht deshalb nach Ansicht der Expertengruppe in die falsche Richtung. Zudem birgt das Modell das Risiko, dass die Kantone ihr finanzielles Engagement reduzieren (was die Lastenverschiebung zum Bund verstärkt).

Zudem zeigen Studien (Kleven et al. 2024), dass das Ziel der verstärkten Erwerbsausweitung des Zweitverdieners gar nicht erreicht wird, d.h. der mit der familienexternen Kinderbetreuung ausgelöste Einkommenseffekt wird auch zur Erwerbsreduktion eingesetzt.

Das alternative Modell der WBK-S ist nach Ansicht der Expertengruppe dem Vorschlag der WBK-N aus finanzpolitischer Sicht klar vorzuziehen. Auf das Element der Programmvereinbarungen ist aber auch hier zu verzichten.

Expertengruppe empfiehlt zudem, auf die Verlängerung der Finanzhilfen gemäss KBFHG zu verzichten.

2.2 Verzicht auf Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund unterstützt den Neu-, Aus- und Umbau von privaten und öffentlichen Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug bei Erwachsenen und Minderjährigen mit finanziellen Beiträgen. Der Beitragssatz beträgt 35 Prozent der anerkannten Baukosten. Die Gewährung der Baubeiträge ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

Die Expertengruppe empfiehlt, auf diese Unterstützung zu verzichten.

In der folgenden Tabelle ist berücksichtigt, dass für die nächsten Jahre bereits Verpflichtungen eingegangen wurden. Sie sind von der Massnahme nicht betroffen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	46.7	47.1	47.6	47.6	47.6	47.6	47.6
Entlastungswirkung der Massnahme	-	31.0	33.0	39.0	47.6	47.6	47.6
Ausgaben nach Massnahme	46.7	16.1	14.6	8.6	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>65.8%</i>	<i>69.3%</i>	<i>81.9%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BJ/A236.0103/Baubeiträge Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten
- Aufgabengebiet: Sicherheit
- Auswirkungen auf Kantone: Eine Streichung der Beiträge erfolgt zulasten der Kantone.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsetzung der Massnahme bedingt eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341; Art. 2-4).

Begründung

Gemäss Artikel 123 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Er ist zudem ein Aufgabengebiet im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Die Expertengruppe beurteilt die finanziellen Leistungen des Bundes in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen daher kritisch. Die Finanzhilfe schafft unnötige Verflechtungen und bindet Personalressourcen. Des Weiteren sieht die Expertengruppe einen ungenügenden Zusammenhang zwischen den finanziellen Leistungen und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften, der Sicherstellung der Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie baulichen Mindeststandards durch den Bund. Die Vorgaben des Bundes können unabhängig von finanziellen Leistungen gemacht werden.

2.3 Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund hat den gesetzlichen Auftrag, einheitliche Mindestanforderungen an stationäre Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene zu entwickeln und eine gesamtschweizerische Planung zu fördern. Er gewährt jährlich Betriebsbeiträge an anerkannte Erziehungseinrichtungen. Subventioniert werden 30 Prozent der anerkannten Kosten des erzieherisch tätigen Personals. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von mit den Kantonen auf vier Jahre abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Subvention gänzlich zu verzichten.

In der folgenden Tabelle ist berücksichtigt, dass für die nächsten Jahre bereits Verpflichtungen eingegangen wurden. Sie von der Massnahme nicht betroffen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	84.8	85.7	86.5	87.4	88.3	89.1	90.0
Entlastungswirkung der Massnahme	-	46.0	66.0	87.4	88.3	89.1	90.0
Ausgaben nach Massnahme	84.8	39.7	20.5	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>53.7%</i>	<i>76.3%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BJ/A231.0143/Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen
- Aufgabengebiet: Sicherheit
- Auswirkungen auf Kantone: Eine Streichung der Beiträge erfolgt zulasten der Kantone.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsetzung der Massnahme bedingt eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341; Art. 5-7).

Begründung

Gemäss Artikel 123 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Die Expertengruppe beurteilt die Subventionierung des Betriebs von Erziehungseinrichtungen im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen daher kritisch, weil sie dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz widerspricht. Die Finanzhilfe schafft unnötige Verflechtungen und hat keinen direkten Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben des Bundes, namentlich die Entwicklung von einheitlichen Mindestanforderungen an stationäre Erziehungseinrichtungen und die Förderung einer gesamtschweizerischen Planung.

2.4 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Mit dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) werden Beiträge an Kantone geleistet, die aufgrund der Bevölkerungsstruktur und/oder der Zentrumsfunktion der grossen Kernstädte überdurchschnittlich hohe Kosten bei der Bereitstellung des staatlichen Angebots aufweisen. Der Betrag wurde im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Anpassung des Ressourcenausgleichs dauerhaft um 140 Millionen aufgestockt.

Die Expertengruppe empfiehlt, diese Aufstockung rückgängig zu machen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	531.6	535.5	539.4	543.4	547.5	551.5	555.7
Entlastungswirkung der Massnahme	-	140.0	140.0	140.0	140.0	140.0	140.0
Ausgaben nach Massnahme	531.6	395.5	399.4	403.4	407.5	411.5	415.7
<i>Entlastung in %</i>	0.0%	26.1%	26.0%	25.8%	25.6%	25.4%	25.2%

- Kredit: EFV/A231.0163/Soziodemografischer Lastenausgleich
- Aufgabengebiet: Finanzen und Steuern
- Auswirkungen auf Kantone: Die Massnahme reduziert die Ausgleichszahlungen der SLA-Empfänger-Kantone.

Rechtliche Voraussetzungen

Zur Umsetzung der Massnahme muss Art. 9 Abs. 2bis des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) gestrichen werden.

Begründung

Die Aufstockung des SLA erfolgte im Zusammenhang mit der Anpassung des Ressourcenausgleichs im Jahr 2020: Basierend auf einem Vorschlag der KdK wurde im FiLaG eine garantierte Mindestausstattung verankert, und der Bundesanteil an den Ressourcenausgleich wurde auf das verfassungsmässige Maximum fixiert. Man ist damals davon ausgegangen, dass diese Systemanpassung zu einer Entlastung des Bundes beim vertikalen Ressourcenausgleich führt. Die Entwicklung der Ressourcenpotenziale hat aber im Gegenteil zu einer Mehrbelastung geführt. Die Expertengruppe ist deshalb der Ansicht, dass die Rechtfertigung der Aufstockung hinfällig geworden ist und zu einer nicht begründeten Lastenabwälzung auf den Bund geführt hat.

Zudem ist die Expertengruppe gegenüber dem SLA als Teil des NFA-Ausgleichssystems generell kritisch eingestellt. Die Ausgleichszahlungen gehen primär an die ressourcenstarken Kantone. Damit ergibt sich eine Umverteilung vom Bund auf die ressourcenstarken Kantone. Zudem ist die Kausalität zwischen den verwendeten Indikatoren und den ermittelten Sonderlasten wenig nachvollziehbar. Im NFA-Wirksamkeitsbericht 2020-2025 vom 13. März 2024 wird in Aussicht gestellt, «im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts die Indikatoren im Lastenausgleich grundsätzlich zu überprüfen. Diese werden dann zumal seit 20 Jahren in Gebrauch sein und eine genauere Überprüfung, ob es sich immer noch um sinnvolle Indikatoren handelt, scheint angezeigt zu sein» (S. 87).

2.5 Verzicht auf polizeiliche Massnahmen des BAZG an Flughäfen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Personenkontrolle ist gemäss Art. 9 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) eine hoheitliche Aufgabe der Kantone. An den internationalen Flughäfen in Genf und Basel – aber nicht in Zürich – übernimmt das BAZG (Grenzwachtkorps) die Personenkontrolle. Die Verwaltungsvereinbarungen sehen keine Entschädigungen vor.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese polizeilichen Massnahmen des BAZG an Flughäfen gänzlich zu verzichten oder eine Entschädigung durch die Kantone vorzusehen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	341.5	349.6	350.2	353.7	357.2	360.8	364.4
Entlastungswirkung der Massnahme	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0
Ausgaben nach Massnahme	319.5	327.6	328.2	331.7	335.2	338.8	342.4
<i>Entlastung in %</i>	6.4%	6.3%	6.3%	6.2%	6.2%	6.1%	6.0%

- Kredit: BAZG/A200.0001/Funktionsaufwand (Globalbudget), Anteil Aufgabengebiet Sicherheit (50 Prozent)
- Aufgabengebiet: Sicherheit
- Auswirkungen auf Kantone: Wenn das BAZG die Leistungen den betroffenen Kantonen in Rechnung stellt oder diese die Leistungen künftig selbst erbringen, entlastet dies den Bund und belastet die Kantone. Der Kanton Zürich deckt die Kosten bereits selbst.

Rechtliche Voraussetzungen

Eine Gesetzesanpassung ist für die Umsetzung dieser Massnahme nicht notwendig. Der Bund könnte den Kantonen die Kosten für Personenkontrollen an den Flughäfen verrechnen. Die gesetzliche Grundlage sieht bereits vor, dass im Rahmen der Vereinbarungen zwischen EFD (BAZG) und Kanton die Kostenübernahme geregelt wird. Auf die Regelungen der Kosten in den Vereinbarungen wurde in der Praxis teilweise verzichtet.

Sollte der Bund die Personenkontrollen an den Flughäfen gar nicht mehr übernehmen, könnte die Kann-Bestimmung im Gesetz mittelfristig gestrichen werden.

Begründung

Die Expertengruppe sieht in der nicht abgegoltenen Erbringung polizeilicher Leistungen durch das Grenzwachtkorps eine nicht gerechtfertigte Lastenabwälzung von den Kantonen an den Bund. Zudem werden die Kantone ungleich behandelt. Der Verzicht auf die Bundesleistung bzw. eine Entschädigung deckt sich auch mit einer Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

2.6 Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt der Bund Initiativen, Programme und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Regionen, Berggebieten und Grenzregionen. Die entsprechenden Globalbeiträge werden den Kantonen basierend auf Programmvereinbarungen ausgerichtet. Gewährt werden A-fonds-perdu-Beiträge sowie Darlehen.

Die Unterstützung erfolgt aus dem Spezialfonds Regionalentwicklung, welcher aus Budgetkrediten des Bundes geäuft wird. Der Fondsstand liegt Ende 2023 bei gut 1,1 Milliarden, die Fondsliquidität bei rund 550 Millionen.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf weitere Fondseinlagen zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	12.7	12.9	26.4	27.0	27.5	28.1	28.7
Entlastungswirkung der Massnahme	12.7	12.9	26.4	27.0	27.5	28.1	28.7
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: SECO/A231.0208/Neue Regionalpolitik
- Aufgabengebiet: Wirtschaft
- Auswirkungen auf Kantone: Bund und Kantone beteiligen sich heute zu gleichen Teilen an den Massnahmen. Es wäre an den Kantonen zu entscheiden, ob sie die Massnahmen auch ohne Bundesbeteiligung weiterführen oder nicht.

Rechtliche Voraussetzungen

Der Verzicht auf Fondseinlagen während ein bis zwei Jahren bedarf keiner unmittelbaren Gesetzesanpassung. Wenn dauerhaft auf Fondseinlagen verzichtet wird, müsste mindestens Art. 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (SR 901.0) angepasst werden (Streichung der gesetzlichen Vorgabe, wonach soweit möglich die längerfristige Werterhaltung der Fondsmittel anzustreben ist). Mittelfristig ist das Bundesgesetz über die Regionalpolitik anzupassen, ggf. sogar aufzuheben.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass die NRP-Finanzhilfen des Bundes für wirtschaftlich schwache Regionen mit der Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund und Kantone (NFA) hinfällig geworden ist. Strukturell schlechter gestellte Regionen erhalten mit dem Ressourcenausgleich, teilweise auch mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, Mittel des Bundes bzw. anderer Kantone, die sie ohne jede Restriktion für ihre Aufgaben verwenden können. Die zusätzliche regionale Unterstützung im Rahmen von gemeinsamen Projekten erachtet sie deshalb als redundant und teilweise auch nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz vereinbar.

Angesichts der Fondsliquidität sowie der Rückzahlung von Darlehen führt die vorgeschlagene Massnahme nicht zu einem sofortigen Abbruch der Unterstützung, sondern erlaubt einen Rückbau der NRP über einen längeren Zeitraum. Durch eine stärkere Fokussierung auf Darlehen kann dieser Zeitraum ausgeweitet werden. Dies gibt den Kantonen genügend Planungssicherheit.

2.7 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen fördert der Bund Leistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger und qualitativ wertvoller Kulturlandschaften. Die Massnahmen werden in Projekten auf Basis regionaler Ziele entwickelt. Die Beiträge werden zu bis zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent von den Kantonen finanziert. Die Beiträge belaufen sich aktuell auf gegen 150 Millionen und sind Teil der Direktzahlungen für die Landwirtschaft. Mit den Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), die auf Anfang 2025 in Kraft treten sollen, werden die bisherigen Vernetzungsbeiträge mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammengelegt (Art. 76 neues LwG). Damit dürften die Bundesmittel auf rund 280 Millionen ansteigen.

Die Expertengruppe empfiehlt, den Bundesanteil auf 50 Prozent zu senken bzw. den Kantonsanteil zu erhöhen und die Direktzahlungen entsprechend zu reduzieren.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2'773.7	2'773.7	2'773.7	2'769.9	2'767.1	2'764.4	2'761.6
Entlastungswirkung der Massnahme	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0
Ausgaben nach Massnahme	2'708.7	2'708.7	2'708.7	2'704.9	2'702.1	2'699.4	2'696.6
Entlastung in %	2.3%	2.3%	2.3%	2.3%	2.3%	2.4%	2.4%

- Kredit: BLW/A231.0234/Direktzahlungen Landwirtschaft
- Aufgabengebiet: Landwirtschaft
- Auswirkungen auf Kantone: Die Massnahme geht zulasten der Kantone und/oder der Landwirtinnen und Landwirte. Die Kantone entscheiden autonom, ob sie ihren Finanzierungsanteil erhöhen oder Projekte priorisieren.

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 74 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) – ab 2025 Art. 76 Abs. 3 LwG – beträgt der Bundesanteil für Landschaftsqualitätsbeiträge höchstens 90 Prozent. Für eine Umsetzung der Massnahme ist daher eine Gesetzesanpassung nicht zwingend notwendig. Im Sinne der allgemeinen Empfehlung, Subventionssätze auf 50 Prozent zu begrenzen, empfiehlt die Expertengruppe dennoch eine Änderung der Bestimmung.

Begründung

Die Expertengruppe ist generell der Ansicht, dass Finanzhilfen des Bundes auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt werden sollten. Im Falle der Landschaftsqualitätsbeiträge ist dies insbesondere deshalb angezeigt, da die Kantone die regionalen Projekte zur Landschaftsqualitätsverbesserung definieren. Der hohe Finanzierungsanteil des Bundes widerspricht damit dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

Derzeit werden mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen eine Vielzahl von Projekten (auch viele Kleinprojekte) unterstützt, die nach Ansicht der Expertengruppe nicht alle förderungswürdig sind. Neben einer Entlastung im Vollzug sollte die Erhöhung des Kantonsanteils auch eine Priorisierung der Vorhaben bewirken. Die Expertengruppe erwartet, dass sich die Kantone stärker engagieren, zumal sie die Projekte bestimmen und durchführen.

Die Expertengruppe war sich in dieser Frage nicht ganz einig: Eine Minderheit befürchtet, dass die Landwirtinnen und Landwirte der Erhaltung und Weiterentwicklung der Landschaft ohne die Leistung des Bundes nicht mehr die gleiche Aufmerksamkeit schenken. Eine andere Minderheit ist für eine gänzliche Streichung bzw. Kantonalisierung der Landschaftsqualitätsbeiträge.

2.8 Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantonale Hochschulen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Auf der Basis des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) leistet der Bund Beiträge an Bauinvestitionen- und an die Baunutzung (Mieten) der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen. Die Beiträge belaufen sich auf höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen (Art. 56 HFKG).

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung vollständig zu verzichten. Ab 2025 sollen keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden. Der mit der BFI-Botschaft 2025-2028 beantragte Verpflichtungskredit soll folglich nicht belastet werden.

Bei der Ermittlung der Entlastungswirkung wurde berücksichtigt, dass die im Finanzplan eingestellten Mittel für Auszahlungen aus Verpflichtungen in den Jahren 2013 bis 2024 vorgesehen sind. Die Entlastung bezieht sich somit nur auf die noch nicht verpflichteten Mittel. Aufgrund verschiedener Bauverzögerungen bei laufenden Projekten ist es möglich, dass die noch zu leistenden Zahlungen aus bereits eingegangenen Verpflichtungen etwas höher ausfallen als in der Mittelfristplanung angenommen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	114.3	133.7	134.0	136.7	139.4	142.2	145.1
Entlastungswirkung der Massnahme	40.0	60.0	65.0	136.7	139.4	142.2	145.1
Ausgaben nach Massnahme	74.3	73.7	69.0	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>35.0%</i>	<i>44.9%</i>	<i>48.5%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: SBFI/A236.0137/Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge HFKG
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Bauinvestitionsbeiträge finanzieren im Durchschnitt 21 Prozent der Gesamtkosten der Kantone. Die Kantone müssten diese Investitionskosten allein tragen.

Rechtliche Voraussetzung

Die Massnahme setzt eine Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20) voraus.

Begründung

Die Expertengruppe beurteilt die direkte Unterstützung von Bauprojekten bzw. Baunutzungen in Ergänzungen zu den Grundbeiträgen an die kantonalen Hochschulen im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen kritisch. Sie widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, da der Bund hier objektspezifische Unterstützung für Vorhaben leistet, die im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen. Die Finanzhilfe schafft unnötige Verflechtungen (und damit auch administrativen Aufwand sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsseite) und ist wenig geeignet, um die im HFKG verankerte Koordinationsaufgabe wahrzunehmen. Die EFK sieht anlässlich einer Prüfung (21320/14.7.2022) denn auch Anzeichen dafür, dass die Wirksamkeit der Subvention als Förderinstrument gering ist. Sie hat Anhaltspunkte für Mitnahmeeffekte identifiziert (offen formulierte Förderziele im HFKG; geringer Anteil des Bundesbeitrages sowie der Umstand, dass mit der Subvention keine bestimmte Verhaltensänderung bei den Trägerschaften angestrebt wird, die im Interesse des Bundes sind).

Die kantonalen Hochschulen sind ein wichtiges Aufgabengebiet im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. In Bezug auf die Bauinvestitionsbeiträge wichtig – und in den Augen der Expertengruppe stossend – ist der Umstand, dass bei der interkantonalen Abgeltung gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung und der Fachhochschulvereinbarung die Infrastrukturkosten nicht

angerechnet werden (Art. 9 Abs. 1 IUUV bzw. Art. 9 Abs. 2 FHV). Die Unterstützung der Hochschulen im Immobilienbereich sollte vermehrt durch eine direkte Abgeltung der nutzniessenden Kantone erfolgen.

2.9 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantonale Hochschulen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Basierend auf Art. 59 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) kann der Bund Beiträge für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung ausrichten. Unterstützt werden etwa Zusammenarbeitsprojekte der Hochschulen für die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, die Verwirklichung von international herausragenden Programmen, die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen, die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereich der Landessprachen etc. (vgl. Art. 59 Abs. 2 HFKG).

Die Expertengruppe empfiehlt, auf dieses Fördergefäss zu verzichten. Ab 2025 sollen keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden. Der mit der BFI-Botschaft 2025-2028 beantragte Verpflichtungskredit soll folglich nicht belastet werden.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	31.7	32.4	33.1	33.8	34.5	35.2	35.9
Entlastungswirkung der Massnahme	31.7	32.4	33.1	33.8	34.5	35.2	35.9
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
Entlastung in %	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

- Kredit: SBF/A231.0262/Projektgebundene Beiträge nach HFKG
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Projekte müssten von den kantonalen Hochschulen oder von den involvierten Kantonen finanziert werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Art. 59 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) ist eine Kann-Bestimmung. Bei einem vollständigen Verzicht auf die Förderung wäre der Artikel dennoch zu streichen.

Begründung

Die Expertengruppe beurteilt die projektgebundenen Beiträge an die kantonalen Hochschulen ähnlich kritisch wie die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an die kantonalen Hochschulen (vgl. vorherige Massnahme). Die direkte Unterstützung von Projekten in Ergänzung zu den Grundbeiträgen an die kantonalen Hochschulen widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, da der Bund hier objektspezifische Unterstützung für Vorhaben leistet, die im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen. Die Finanzhilfe schafft unnötige Verflechtungen und ist wenig geeignet, um die im HFKG verankerte Koordinationsaufgabe wahrzunehmen (Art. 1 Abs. 2 HFKG: gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe; Qualitätssicherung und Akkreditierung; die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen). Zudem sind die zu fördernden Projekte gemäss Art. 59 Abs. 2 HFKG nach Ansicht der Expertengruppe wenig zielgerichtet, was ihre Raison d'Être in Ergänzung zu den Grundbeiträgen zusätzlich in Frage stellt. Angesichts der geringen Zahl der Subventionsempfänger ist es auch zumutbar, dass sie sich untereinander koordinieren.

2.10 Kürzung der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung auf Richtwert

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Im Bereich der Berufsbildung zahlt der Bund den Kantonen Pauschalbeiträge in Abhängigkeit von deren Leistungen und der Anzahl Personen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt gemäss Artikel 59 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SSR 412.10) ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung.

Die Expertengruppe empfiehlt, die Pauschalen so zu kürzen, dass sie dem gesetzlichen Richtwert von 25 Prozent entsprechen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	887.0	909.1	924.1	942.7	961.5	980.7	1'000.4
Entlastungswirkung der Massnahme	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0
Ausgaben nach Massnahme	867.0	889.1	904.1	922.7	941.5	960.7	980.4
<i>Entlastung in %</i>	<i>2.3%</i>	<i>2.2%</i>	<i>2.2%</i>	<i>2.1%</i>	<i>2.1%</i>	<i>2.0%</i>	<i>2.0%</i>

- Kredit: SBF/A231.0259/Pauschalbeiträge und höhere Berufsbildung
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Kürzung hat direkte finanzielle Auswirkungen auf die Kantone.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme bedarf keiner Gesetzesanpassung.

Begründung

Gemäss der BFI-Botschaft (BBI 2024 900) lag der Bundesanteil an den Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand seit 2018 immer höher als der gesetzliche Richtwert von 25 Prozent (zwischen 25,3 Prozent und 26,7 Prozent), und auch die Planwerte von 2024 bis 2028 übersteigen ihn in jedem Jahr um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte. Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass der Bund mit der Überschreitung nicht legitimierte finanzielle Lasten der Kantone übernimmt.

2.11 Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Gemäss Artikel 87b der Bundesverfassung werden die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen sowie der darauf erhobene Zuschlag für Aufgaben und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Luftverkehr verwendet, 50 bis 75 Prozent für «technische Sicherheitsmassnahmen». Rund 30 Millionen der entsprechenden Mittel werden für An- und Abflugsicherungsdienste auf einzelnen schweizerischen Regionalflughäfen eingesetzt. Weil die Erträge der Nutzer die Kosten der Flugsicherung auf Regionalflugplätzen durchschnittlich nur zu 12 Prozent decken, werden Bundesbeiträge an die Flugplatzhalter ausgerichtet. Regionalflughäfen dienen in erster Linie der Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsfliegerei und sind von den Landesflughäfen als Träger des öffentlichen Luftverkehrs mit direkten Verbindungen ins In- und Ausland zu unterscheiden.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Bundesbeiträge an die Regionalflughäfen auf das für die Sicherstellung der Bundesinteressen notwendige Niveau zu reduzieren. Bundesinteressen bestehen bei den

Regionalflughäfen Belp aufgrund der Staatsgäste sowie in Grenchen für Ausbildungszwecke. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch eine Aufhebung bzw. Lockerung der Zweckbindung der Verbrauchssteuer.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	39.2	39.6	40.0	40.4	40.8	41.2	41.6
Entlastungswirkung der Massnahme	-	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0
Ausgaben nach Massnahme	39.2	14.6	15.0	15.4	15.8	16.2	16.6
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>63.2%</i>	<i>62.6%</i>	<i>62.0%</i>	<i>61.3%</i>	<i>60.7%</i>	<i>60.1%</i>

- Kredit: BAZL/A231.0298/Technische Sicherheitsmassnahmen
- Aufgabengebiet: Verkehr
- Auswirkungen auf Kantone: Ein Wegfall der Bundessubvention kann durch den Wechsel auf Instrumentenflugsicherung, stärkere Nutzerfinanzierung oder durch Mitfinanzierung durch Standortkantone und -gemeinden aufgefangen werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Durch die Kürzung der Subventionen können Mittel für andere Vorhaben im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Eine Haushaltsentlastung entsteht somit nur dann, wenn bestimmte Massnahmen, die bisher über den allgemeinen Haushalt finanziert werden, künftig aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden (z.B. jährliche Abgeltung Skyguide für delegierte Lufträume im Ausland). Die Umsetzung der Massnahme setzt eine Anpassung von Art. 37f des Bundesgesetzes über die Verwendung der Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2) voraus.

Begründung

Der Bund subventioniert die An- und Abflugsicherung auf Regionalflughäfen mit rund 30 Millionen pro Jahr. Einer vom Bund subventionierten Flugsicherung auf dem Niveau von Zürich oder Genf steht die Expertengruppe bei den meisten Regionalflughäfen kritisch gegenüber. Sie widerspricht ihres Erachtens dem Subsidiaritätsprinzip. Sie erachtet daher eine Reduktion der Subventionierung auf die Bundesinteressen als sinnvoll (Reservekapazitäten, Staatsflüge, Landessicherheit, Ausbildung). Fallen für die Sicherheit in den Regionalflughäfen höhere Kosten an, sind diese durch die Nutzer zu finanzieren. Fliegen ist einer zahlungskräftigen Kundschaft vorbehalten, der zugemutet werden kann, die verursachten Kosten, namentlich bei der Flugsicherung, zu decken.

3 Ausgabenentflechtung und Dämpfung des Ausgabenwachstums im Bereich der sozialen Wohlfahrt

3.1 Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Beitrag des Bundes an die AHV ist in Art. 103 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) auf 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung festgelegt. Am 14. August 2024 hat der Bundesrat in Zusammenhang mit der Finanzierung der 13. AHV-Rente beschlossen, die Mehrwertsteuer zu erhöhen und den Bundesbeitrag auf Anfang 2026 auf 19,5 Prozent zu senken. Die Expertengruppe schlägt vor, dass das Wachstum des Bundesbeitrags neu an die MWST-Einnahmen geknüpft werden soll. Dazu kann der Bundesbeitrag in Mehrwertsteuer- oder Demografieprozenten definiert werden.

Für die Entlastungswirkung wird angenommen, dass die Entflechtung ab 2027 erfolgt, d.h. der Bundesbeitrag wächst in den Jahren 2027ff. mit dem BIP auf der Basis des Ausgabenniveaus 2026, dem Jahr, in dem erstmals die 13. AHV-Rente ausgezahlt wird. Bei der Berechnung der Entlastungswirkung sind die Auswirkungen der 13. AHV-Rente bereits berücksichtigt. In der ersten Tabelle wird die Entlastungswirkung gegenüber der aktuellen Finanzplanung angegeben. Diese basiert auf den Finanzperspektiven der AHV vom Juni 2024 und berücksichtigt den vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Anfang August 2024 kommunizierten Korrekturbedarf bei den Finanzperspektiven der AHV noch nicht. Zudem ist in der Finanzplanung eine Senkung des Bundesbeitrags auf 18,7 Prozent der Ausgaben der AHV unterstellt (gemäss Variante des Bundesrates zur Finanzierung der 13. AHV-Rente). Während die Korrektur nach unten bei den AHV-Ausgaben die Entlastungswirkung der Entflechtung vor allem mittelfristig reduziert, führt die Erhöhung des Bundesanteils von 18,7 auf 19,5 Prozent ab 2026 gegenüber der Finanzplanung zu einer Erhöhung der Entlastungswirkung. Die zweite Tabelle schätzt die Entlastungswirkung auf der Basis der noch provisorischen Neuschätzung der AHV-Ausgaben sowie unter der Annahme eines Bundesbeitrags vor der Entflechtung von 19,5 Prozent. Im Bericht sind die Auswirkungen gemäss dieser Berechnung ausgewiesen.

in Mio. CHF	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bundesbeitrag 18.7 % gemäss Finanzplanung							
Juni 24, ohne Zahlenkorrektur AHV	11'000.5	11'550.6	11'816.7	12'478.9	12'851.4	13'610.0	13'968.7
Entlastungswirkung der Massnahme	-	260.2	173.9	539.4	606.3	1'050.5	1'088.0
Bundesbeitrag nach Entflechtung	11'000.5	11'290.4	11'642.8	11'939.5	12'245.0	12'559.5	12'880.7
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>2.3%</i>	<i>1.5%</i>	<i>4.3%</i>	<i>4.7%</i>	<i>7.7%</i>	<i>7.8%</i>
Bundesbeitrag 19.5 % nach Zahlenkorrektur							
AHV	11'463.7	11'973.9	12'180.4	12'781.1	13'049.9	13'697.0	13'933.5
Entlastungswirkung der Massnahme	-	208.0	47.3	338.9	289.2	608.6	510.4
Bundesbeitrag nach Entflechtung	11'463.7	11'765.8	12'133.1	12'442.2	12'760.7	13'088.4	13'423.1
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>1.7%</i>	<i>0.4%</i>	<i>2.7%</i>	<i>2.2%</i>	<i>4.4%</i>	<i>3.7%</i>

- Kredit: BSV/A231.0239 Leistungen des Bundes an die AHV
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf die AHV: Die Entflechtung führt dazu, dass die Beiträge des Bundes an die AHV nur noch mit den Mehrwertsteuererträgen zunehmen. Damit ergeben sich bei der AHV Mindereinnahmen.

Weil die Ausgaben der AHV rascher steigen als die Einnahmen der Mehrwertsteuer würde das Umlageergebnis der AHV auch unter Berücksichtigung der tieferen provisorischen AHV-Ausgaben 2030 bereits um knapp 300 Millionen verschlechtert. Das entspricht etwas weniger als 0,1 Mehrwertsteuerprozente. Die Einsparung nimmt im nächsten Jahrzehnt weiter zu, weil die Ausgaben noch einige Zeit schneller zunehmen dürften als das BIP und damit als die Einnahmen der Mehrwertsteuer. Das

Ausgabenwachstum der AHV sollte sich im nächsten Jahrzehnt allerdings aus demografischen Gründen wieder abschwächen. Eine Quantifizierung der genauen Auswirkungen der Entflechtung im nächsten Jahrzehnt ist erst möglich, wenn die neuen Szenarien des BSV vorliegen.

Im Rahmen der anstehenden Reform der AHV, die ab 2030 greifen und das finanzielle Gleichgewicht für das nächste Jahrzehnt herstellen soll, müssen entsprechende leistungs- und/oder einnahmenseitige Massnahmen für die AHV ergriffen werden. Es wird entschieden werden müssen, inwiefern der finanzielle Mehrbedarf durch höhere Lohnbeiträge oder Zuschläge zur Mehrwertsteuer oder durch eine Erhöhung des Referenzalters finanziert wird.

Die Massnahme stärkt die unabhängige Finanzierung der Altersvorsorge. Die Ausgaben nehmen nicht mehr einen zunehmenden Anteil am Bundesbudget ein und stehen nicht mehr in Mittelkonkurrenz zu den anderen Bundesausgaben. Gleichzeitig kommen die Einsparungen von künftigen leistungsseitigen Einsparungen bei der AHV vollumfänglich dem AHV-Haushalt zugute. Umgekehrt müssen Leistungsverbesserungen vollständig durch höhere Beiträge finanziert werden.

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

Rechtliche Voraussetzungen

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nötig (AHVG; SR 831.10; Art. 103).

Bei einer Entflechtung könnte dieser Gesetzesartikel so angepasst werden, dass der Bundesbeitrag ab einem bestimmten Jahr neu proportional zu den Mehrwertsteuer-Einnahmen und nicht zum Wachstum der Ausgaben der AHV erhöht wird. Der Bundesbeitrag kann direkt in Prozenten der Mehrwertsteuer (Demografieprozent) definiert werden.

Begründung

Die Koppelung des Bundesbeitrags an die Ausgaben der AHV stellt eine starke Ausgabenbindung dar. Das dynamische Wachstum der Ausgaben der AHV führt zu einer Verdrängung der übrigen, insbesondere schwächer gebundenen Ausgaben. Die Sozialversicherungen sollten stabil und möglichst unabhängig von den Bundesfinanzen finanziert werden. Das erhöht auch die Vorhersehbarkeit der Einnahmementwicklung in den Sozialversicherungen. Mit der Entflechtung wird sichergestellt, dass das Versicherungsprinzip in der AHV gestärkt wird und die Finanzierung der AHV losgelöst wird von der Finanzpolitik des Bundes.

3.2 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Gemäss Krankenversicherungsgesetz gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Individuelle Prämienverbilligung, IPV). Der Bund leistet den Kantonen dazu jährlich einen Beitrag. Dieser entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Dieser Beitrag wird nach der Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten auf die Kantone aufgeteilt.

Gemäss Art. 54 KVG (neu) wird der Bund alle vier Jahre Kostenziele für die OKP-Leistungen festlegen. Zuvor hört er die Versicherer, die Versicherten, die Kantone und die Leistungserbringer an. Jeder Kanton kann (freiwillig) unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Kostenziele für sein Versorgungsgebiet ebenfalls Kostenziele festlegen.

In der Vergangenheit sind die Gesundheitskosten deutlich stärker gewachsen als das BIP, und auch die aktuelle Finanzplanung des Bundes geht von einem Anstieg aus, der einen Prozentpunkt über dem BIP-Wachstum liegt. Die Expertengruppe schlägt vor, dass der Bund die Kostenziele so festlegt, dass die OKP-Kosten in den Jahren 2027 bis 2032 nur 0,5 Prozentpunkt stärker wachsen als das BIP. Im gleichen Ausmass sollen auch seine Beiträge an die Prämienverbilligung zunehmen. Neu sollen diese im

Gleichschritt mit den OKP-Kosten gemäss der Zielsetzung des Bundes wachsen. Für alle Kantone, die sich den gleichen Zielen anschliessen und diese erreichen, bleibt der Bundesanteil an den Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung konstant. Damit entsteht für die Kantone ein Anreiz, sich den bundesrätlichen Zielen anzuschliessen und ihren Beitrag zu deren Erreichung zu leisten.

Für die Entlastungswirkung wird angenommen, dass die Sparmassnahme ab 2027 wirkt. Im Finanzplan wurde ein Wachstum der OKP-Ausgaben von 3,5 Prozent unterstellt, dieses reduziert sich auf 3,0 Prozent.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	3'691.0	3'820.0	3'953.0	4'091.4	4'234.6	4'382.8	4'536.2
Entlastungswirkung der Massnahme	-	18.3	37.2	58.1	80.3	103.9	128.9
Ausgaben nach Massnahme	3'691.0	3'801.7	3'915.8	4'033.3	4'154.3	4'278.9	4'407.2
<i>Entlastung in %</i>	<i>0.0%</i>	<i>0.5%</i>	<i>0.9%</i>	<i>1.4%</i>	<i>1.9%</i>	<i>2.4%</i>	<i>2.8%</i>

- Kredit: BAG/A231.0214/Individuelle Prämienverbilligung
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: Die Einsparungen für den Bund spiegeln sich in gleich hohen Einbussen bei den Kantonen. Eine Mehrbelastung für die Kantone entsteht nur dann, wenn ihre Gesundheitskosten (und Prämienverbilligungen) stärker wachsen als gemäss Kostenzielwachstumsraten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsetzung der Massnahme setzt eine Anpassung von Art. 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) voraus.

Begründung

Die Kompetenzen zur Festlegung der Leistungen, Steuerung des Leistungsangebotes und der Tarife sind zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Eine Entflechtung der Aufgaben wäre zwar aus Sicht der Expertengruppe sinnvoll. Eine Umsetzung würde jedoch Jahre dauern und Ressourcen binden, welche für die dringende Kostendämpfung fehlen würden. Mit der gemeinsamen Festlegung von Zielwachstumsraten können Bund und Kantone gemeinsam Leistungen, Angebot und Tarife im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steuern. Dieses Vorgehen ist auch im Gegenvorschlag zur «Kostenbremse-Initiative» festgeschrieben.

Die vorgeschlagene Festlegung von Zielwachstumsraten verstärkt den Anreiz des Bundes und der Kantone, kostendämpfende Massnahmen umzusetzen. Vorschläge zur Kostendämpfung existieren seit langem, die Kompetenzen für ihre Umsetzung wurden jedoch zu wenig geregelt. Gleichzeitig verknüpft der Vorschlag der Expertengruppe Entscheide zur Leistungs- und Kostenentwicklung mit der Beitragsentwicklung an die Prämienverbilligung. Dadurch kann auch das Kostenbewusstsein bei der Festlegung von Qualitäts- und Leistungszielen erhöht werden.

4 Kürzung oder Streichung diverser Subventionen

4.1 Kürzung des Subventionskredits für die Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen um 20 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Dieser Subventionskredit dient der Umsetzung der schweizerischen Gaststaatspolitik. Nutzniesser sind institutionelle Begünstigte gemäss Gaststaatsgesetz wie zum Beispiel internationale Institutionen und zwi-schenstaatliche Organisationen, internationale Konferenzen sowie andere internationale Organe.

Die Expertengruppe schlägt vor, diesen Subventionskredit um 20 Prozent zu kürzen. Zudem empfiehlt sie, die Ausgaben mit jenen im Kredit «Infrastrukturleistungen und bauliche Sicherheitsmassnahmen» in einen Voranschlagskredit zusammenzuführen, da sie ebenfalls Aufgaben der Schweiz als Gaststaat inter-nationaler Organisationen umfassen und auf dem Gaststaatsgesetz basieren.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	23.7	24.0	24.2	24.5	24.7	24.9	25.2
Entlastungswirkung der Massnahme	4.7	4.8	4.8	4.9	4.9	5.0	5.0
Ausgaben nach Massnahme	19.0	19.2	19.4	19.6	19.8	20.0	20.2
<i>Entlastung in %</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>

- Kredite: EDA/A231.0353/Aufgaben Schweiz als Gastland internationaler Organisationen, EDA/A231.0352/Infrastrukturleistungen und bauliche Sicherheitsmassnahmen
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland - IZA
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme ist ohne Gesetzesänderung umsetzbar. Die diversen Subventionen basieren auf einer Kann-Bestimmung in Art. 20 des Gaststaatsgesetzes (GSG; SR 192.12).

Begründung

Die Expertengruppe empfiehlt mindestens 2 Millionen beim Betriebsbeitrag an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen FIPOI für das Internationale Konferenzzentrum Genf CICG zu kürzen, denn sie erachtet eine höhere Eigenleistung der FIPOI aufgrund der hohen Eigenmittel als zumutbar. Bei den Bauvorhaben finanzieren der Bund und der Kanton Genf über die FIPOI je einen Teil der Kosten. An die FIPOI zahlt der Standortkanton jedoch keine direkten Beiträge, auch wenn er gemeinsamer Träger der FIPOI ist und seine Institutionen (Universität, Kantonsspital etc.) das CICG unentgeltlich nutzen können. Der Standortkanton sollte beim CICG finanziell stärker in die Pflicht genommen werden. Entsprechend könnte der Bundesbeitrag hier gesenkt werden. Des Weiteren empfiehlt die Expertengruppe zu prüfen, ob der Bund aus der Finanzierung der Stiftung Geneva Science and Diplomacy Anticipator (GESDA) ganz oder teilweise aussteigen soll. Die Strategie der GESDA sieht vor, sich mittelfristig durch private und philanthropische Quellen finanzieren zu können. Der Bundesrat hat am 4. März 2022 beschlossen, die Entwicklung dieser Strategie bis 2027 zu evaluieren. Eine graduelle Reduktion des Bundesbeitrags könnte den Ausstieg bis 2027 erleichtern. Die Straffung der weiteren Subventionsvergaben, welche die Unterstützung diverser Kleinstprojekte mit wenigen hundert Franken umfassen, sieht die Expertengruppe zudem als Möglichkeit, die Effizienz zu steigern.

4.2 Verzicht auf Subventionen für Aktionen zugunsten des Völkerrechts

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Diese Subventionen unterstützen kleinere Projekte von Nichtregierungsorganisationen, Universitäten, Fonds sowie von nationalen und internationalen Institutionen in den Themenbereichen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, internationale Strafgerichtsbarkeit, Förderung der Kenntnis und des Verständnisses des Völkerrechts, Digitalisierung, Förderung der Prinzipien der Vorherrschaft des Rechts (International Rule of Law) und Terrorismusbekämpfung.

Die Expertengruppe schlägt vor, gänzlich auf diese Subventionen zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
Entlastungswirkung der Massnahme	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: EDA/A231.0340/Aktionen zugunsten des Völkerrechts
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland - IZA
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Eine Aufhebung dieser finanziellen Leistung hat gemäss Expertengruppe keine gravierenden oder spürbaren Folgen. Andere Akteure können dieselben Aufgaben wahrnehmen, so können beispielsweise Studien aus dem Eigenaufwand finanziert werden.

4.3 Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in Genf dokumentiert die Geschichte und die Aktivitäten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Der Beitrag des Bundes umfasst rund einen Fünftel der Betriebskosten des Museums. Finanzielle Leistungen erhält das Museum auch vom Kanton Genf und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Der Bund ist im Stiftungsrat vertreten.

Die Expertengruppe schlägt vor, diesen Subventionskredit in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Kultur (BAK) zu verschieben. Das Museum soll nach Ansicht der Mehrheit der Expertengruppe neu über die im Kredit «Museen, Sammlungen, Netzwerke Dritter» (A231.0131) des BAK eingestellten Mittel finanziert bzw. diesen Förderkriterien unterstellt werden.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
Entlastungswirkung der Massnahme	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: EDA/A231.0354/Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum, Genf
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland - IZA
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Nach Ansicht der Expertengruppe ist der Bezug zur Aussenpolitik nur gering. Zudem sieht sie die Möglichkeit, beim BAK Synergien zu nutzen.

4.4 Kürzung der Subventionen für Auslandschweizerbeziehungen um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Mit diesem Subventionskredit für Auslandschweizerbeziehungen werden Organisationen unterstützt, welche die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Schweiz und untereinander fördern.

Die Expertengruppe schlägt eine Kürzung des Subventionskredits von 10 Prozent vor.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	3.7	3.7	3.7	3.8	3.8	3.8	3.9
Entlastungswirkung der Massnahme	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Ausgaben nach Massnahme	3.3	3.3	3.4	3.4	3.4	3.5	3.5
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredit: EDA/A231.0356/Auslandschweizerbeziehungen
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland - IZA
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Es sind grundsätzlich keine Gesetzesänderung notwendig; die Subventionen basieren auf Art. 38 des Auslandschweizergesetz (ASG; SR 195.1).

Begründung

Im Rahmen des Kürzungsvorschlags empfiehlt die Expertengruppe insbesondere, gänzlich auf den Beitrag an den Verein «educationsuisse» (Dachorganisation der vom Bund anerkannten Schweizer Schulen im Ausland) sowie an die Stiftung Platz der Auslandschweizer (Netzwerk für Auslandschweizer) zu verzichten. Der Beitrag an den Verein «educationsuisse» für den Betrieb des Sekretariats ist gemäss der Expertengruppe zu streichen, da es sich hier um eine Doppelsubvention durch das BAK und EDA

handelt. Zudem verfügt «educationsuisse» über hohe Eigenmittel. Auch der Beitrag an die Stiftung Platz der Auslandschweizer ist zu streichen, da diese Stiftung durch die Auslandschweizerorganisation (ASO) unterstützt wird, welche bereits Subventionen des EDA erhält.

4.5 Verzicht auf Abgeltung an diplomatische Gruppe der Genfer Polizei

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Auf der Basis eines Dienstleistungsvertrags mit dem Kanton Genf gilt der Bund die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen für die ständigen Vertretungen und die internationalen Organisationen sowie des Personenschutzes durch die diplomatische Gruppe der Genfer Polizei ab.

Die Expertengruppe empfiehlt, diesen Vertrag nicht zu verlängern, womit auf die Abgeltung gänzlich verzichtet werden könnte.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Entlastungswirkung der Massnahme	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

- Kredit: EDA/A231.0355/Sicherheitsdispositiv internat. Genf: diplomatische Gruppe
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland und Internationale Zusammenarbeit
- Auswirkungen auf Kantone: Mit der Auflösung des Dienstleistungsvertrags entfällt mit der Abgeltung an den Kanton Genf auch dessen Leistungspflicht.

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Bei der diplomatischen Gruppe der Genfer Polizei handelt es sich um eine spezielle Abteilung, die sich spezifisch um die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft kümmert. Nach Ansicht der Expertengruppe kann auf die Dienstleistung dieser Gruppe verzichtet werden, da sie nicht zwingende Sicherheitsaufgaben wahrnimmt.

4.6 Nullwachstum der Ausgaben der Kulturbotschaft

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Das Kulturförderungsgesetz sieht vor, dass der Bundesrat dem Parlament die zur Finanzierung der Kulturförderung beantragten Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen über vier Jahre in einer Vorlage («Kulturbotschaft») unterbreitet. Die aktuelle Kulturbotschaft (2025-2028) umfasst die Transferausgaben des Bundesamts für Kultur sowie die Budgets der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia und des Schweizerischen Nationalmuseums. Die grössten Subventionen sind die Filmförderung, Filmkultur, Filmarchiv Cinémathèque suisse, der Beitrag an Pro Helvetia, das Schweizerische Nationalmuseum, die Baukultur und die Schweizerschulen im Ausland.

Die Expertengruppe schlägt vor, dass die entsprechenden Ausgaben auf dem Niveau des Jahres 2025 für fünf Jahre (bis 2030) eingefroren werden.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	244.8	248.5	252.2	255.2	258.3	261.4	264.5
Entlastungswirkung der Massnahme	2.4	6.1	9.8	12.8	15.9	15.9	15.9
Ausgaben nach Massnahme	242.4	242.4	242.4	242.4	242.4	245.5	248.6
<i>Entlastung in %</i>	<i>1.0%</i>	<i>2.5%</i>	<i>3.9%</i>	<i>5.0%</i>	<i>6.2%</i>	<i>6.1%</i>	<i>6.0%</i>

- Kredite: BAK/diverse
- Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit
- Auswirkungen auf Kantone: Die Massnahme hätte nur geringe Auswirkungen auf die Kantone, da ein Grossteil der Subventionen direkt an die entsprechenden Subventionsempfänger (bspw. Nationalmuseum, Pro Helvetia, Museen) ausbezahlt wird.

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Die Expertengruppe begründet die Kürzung im Kulturbereich einerseits durch die Tatsache, dass mancherorts Subventionssätze von über 50 Prozent ausbezahlt werden. So beispielsweise bei der Filmförderung, bei Fördermassnahmen im Bereich «Landessprachen und Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften» sowie bei der «Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender». Andererseits erachtet es die Expertengruppe als problematisch, dass in der Kultur in einigen Bereichen parallele Förderkompetenzen von Bund und Kantonen bestehen. Dies erhöht den Koordinationsaufwand und birgt das Risiko einer Schwächung des Subsidiaritätsprinzips. Die Expertengruppe empfiehlt deshalb, die Kürzung im Kulturbereich primär mit diesem Fokus umzusetzen. Zudem sind ihrer Ansicht nach die Verfassungsbestimmung (Art. 69-71 sowie 78 BV) im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen kritisch zu hinterfragen.

Potenzial sieht sie auch bei der Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer («Auslandschweizerschulen»). Eine Kürzung erscheint ihr schon deshalb möglich, weil hier in den letzten Jahren grosse Kreditreste angefallen sind (u.a. weil die Anzahl der Kinder von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in den Schulen zurückgegangen sind). Von den Kürzungen ausgenommen werden sollten jene Bereiche, in denen eine klare Bundesaufgabe vorliegt (Beiträge an Pro Helvetia sowie Nationalmuseum).

4.7 Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) kann der Bund privaten Trägerschaften sowie Kantonen und Gemeinden Finanzhilfen gewähren. Dabei sollen Trägerschaften und Projekte von gesamtschweizerischem Interesse unterstützt werden, welche Kindern und Jugendlichen im Rahmen der ausserschulischen, offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit Gelegenheit zur Persönlichkeitsentfaltung sowie zur Wahrnehmung staatspolitischer und sozialer Verantwortung geben.

Die Expertengruppe schlägt vor, den Beitrag um 10 Prozent zu kürzen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	14.3	14.4	14.6	14.7	14.9	15.0	15.2
Entlastungswirkung der Massnahme	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
Ausgaben nach Massnahme	12.9	13.0	13.1	13.3	13.4	13.5	13.7
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredit: BSV/A231.0246/Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: Die Kantone können autonom darüber entscheiden, ob sie entsprechende Angebote anpassen oder ihren finanziellen Beitrag erhöhen.

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Da durch diese Finanzhilfen u.a. die Kantone und Gemeinden unterstützt werden, schlägt die Expertengruppe aufgrund der grundsätzlich kantonalen Zuständigkeit eine Kürzung von 10 Prozent vor, gleichzeitig soll der Fokus somit stärker auf gesamtschweizerische Vorhaben gelegt werden.

4.8 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Modellversuche dienen der Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Bundesbeiträge sind auf höchstens 80 Prozent der anerkannten Projekt- und/oder Auswertungskosten beschränkt. Darunter fallen Personalaufwendungen, Sach- und allenfalls für den Modellversuch zwingend notwendige Investitionskosten. Empfänger dieser Finanzhilfen sind Kantone und private Trägerschaften.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Subventionssätze auf 50 Prozent zu beschränken.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2
Entlastungswirkung der Massnahme	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Ausgaben nach Massnahme	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
<i>Entlastung in %</i>	<i>37.5%</i>	<i>37.5%</i>	<i>37.5%</i>	<i>37.5%</i>	<i>37.5%</i>	<i>37.5%</i>	<i>37.5%</i>

- Kredit: BJ/A231.0144/Modellversuche
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Kantone können autonom darüber entscheiden, ob sie entsprechende Vorhaben priorisieren oder ihren finanziellen Beitrag erhöhen.

Rechtliche Voraussetzungen

Im Bundesgesetz vom 5.10.1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) sind die Subventionssätze von 80 Prozent als Höchstsätze fixiert. Eine Kürzung ist demnach ohne Gesetzesänderung möglich; die Expertengruppe empfiehlt dennoch, diesen Artikel anzupassen und den Höchstsatz auf 50 Prozent festzulegen.

Begründung

Der Straf- und Massnahmenvollzug fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Diese sind grossmehrheitlich auch die Subventionsempfänger für die Modellversuche. Durch eine Kürzung der Bundesbeiträge bzw. ein grösseres finanzielles Engagement der Subventionsempfänger könnte die Subventionseffizienz erhöht werden.

4.9 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Diese Bundesbeiträge gehen an gesamtschweizerische oder regionale Ausbildungsveranstaltungen für Personen, die in der Opferhilfe tätig sind (Sozialarbeitende, Psychologinnen und Psychologen etc.). Die Beiträge werden pauschal bemessen und betragen in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Die Expertengruppe schlägt vor, diese Subvention gänzlich zu streichen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Entlastungswirkung der Massnahme	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BJ/A231.0146/Ausbildungsbeiträge Opferhilfe
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: Teilweise Auswirkungen, da die Empfänger der Beiträge gemäss Opferhilfverordnung private Organisationen sowie die Gerichte und Polizei sind.
 Ein Grossteil der Beiträge geht an Hochschulen. Fallen die Bundesbeiträge weg, werden voraussichtlich die Kantone als Betreiber der Opferhilfestellen höhere Beiträge an die (primär von ihren Angestellten besuchten Kurse) leisten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme bedingt eine Streichung von Art. 31 des Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5).

Begründung

Die Expertengruppe schlägt hier eine gänzliche Streichung vor, da es sich um Kleinstsubventionen handelt, die in 60 Prozent der Fälle weniger als 20 Prozent der Gesamtkosten der Ausbildung decken. Es ist daher von Mitnahmeeffekten auszugehen. Zudem erhalten Fachhochschulen und Universitäten bereits Grundbeiträge vom Bund.

4.10 Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Auf der Basis des Sportförderungsgesetzes leistet der Bund über zahlreiche Finanzhilfen Förderbeiträge im Bereich des Breiten- und Spitzensports.

Die Expertengruppe empfiehlt, die Finanzhilfen im Rahmen der Sportförderung um 10 Prozent zu kürzen, dabei aber den Breitensport (namentlich J+S-Aktivitäten) auszuklammern.

Bei der Entlastungswirkung gemäss der nachstehenden Tabelle sind schon eingegangene Verpflichtungen nicht berücksichtigt, sie reduzieren das Sparvolumen in den ersten Jahren.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	173.7	172.8	176.6	169.4	168.1	167.9	169.6
Entlastungswirkung der Massnahme	17.4	17.3	17.7	16.9	16.8	16.8	17.0
Ausgaben nach Massnahme	156.3	155.5	158.9	152.4	151.3	151.1	152.6
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredite: BASPO/diverse Transferkredite
- Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit
- Auswirkungen auf Kantone: Abhängig von der konkreten Umsetzung; bei gemeinsamer Förderung durch Bund und Kantone können die Kantone autonom entscheiden, ob sie auf Vorhaben verzichten oder ihre finanzielle Beteiligung erhöhen wollen.

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Die Expertengruppe ist generell der Meinung, dass Sportförderungsmassnahmen stärker bei den Kantonen angesiedelt werden sollten. Dies betrifft ihrer Ansicht nach insbesondere die Unterstützung von internationalen Sportanlässen und Sportanlagen – bei den letzteren insbesondere auch die Betriebsbeiträge. Bei wiederkehrenden internationalen Sportanlässen, die der Bund ab 2025 finanziell unterstützen soll, ist die Mehrheit der Expertengruppe zudem der Ansicht, dass es sich um eine nicht gerechtfertigte Branchensubvention handelt. Unterstützt werden Anlässe, die von privaten Veranstaltern organisiert werden. Die Finanzierungsverantwortung liegt bei diesen. Eine finanzielle Beteiligung durch den Bund birgt das Risiko hoher Mitnahmeeffekte oder Fehlanreize. Die grosse Mehrzahl dieser Anlässe, die teilweise namhafte Preisgelder auszahlen, konnte sich bisher am Markt finanzieren. Die Beiträge des Bundes an die Verbände für die Nutzung der nationalen Sportanlagen im Umfang von 10 Millionen pro Jahr bergen ebenfalls ein hohes Risiko von Mitnahmeeffekten. Sie sind zudem schwer zu begründen. Der Bund fördert nämlich die Erstellung und Erweiterung von nationalen Sportanlagen mit Investitionsbeiträgen unter der Bedingung, dass die Betreiber langfristige Nutzungsverträge mit den Sportverbänden abschliessen und einen eigenwirtschaftlichen Betrieb garantieren.

4.11 Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit um 20 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, die Produktesicherheit in der Schweiz und den freien Warenverkehr mit der EU/EWR sicherzustellen. Für den Vollzug des Produktesicherheitsgesetzes werden den beauftragten Marktüberwachungsorganisationen deren Kontroll- und Prüfkosten abgegolten.

Die Expertengruppe schlägt vor, den Beitrag um 20 Prozent zu kürzen, gleichzeitig ist die Nutzerfinanzierung zu erhöhen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	4.7	4.7	4.8	4.8	4.9	4.9	5.0
Entlastungswirkung der Massnahme	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Ausgaben nach Massnahme	3.8	3.8	3.8	3.9	3.9	3.9	4.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>	<i>20.0%</i>

- Kredit: SECO/A231.0189/Produktesicherheit
- Aufgabengebiet: Wirtschaft
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme bedingt keine Gesetzesanpassung. Art. 14 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) sieht bereits vor, dass die Vollzugsorgane für die Kontrolle von Produkten und für den Vollzug von Massnahmen Gebühren erheben können.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass die Nutzerfinanzierung der Marktüberwachungsorganisationen erhöht werden kann. Durch die Kürzung der Subvention wird somit weiterhin sichergestellt, dass die Produktesicherheit in der Schweiz gewährleistet und der gesetzliche Auftrag erfüllt wird.

4.12 Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Auf der Basis des Wohnraumförderungsgesetzes (WFG) gewährt der Bund Darlehen an die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum. Dabei werden Einlagen des Bundes in den von den Dachverbänden treuhänderisch verwalteten Fonds de Roulement einbezahlt. Aus dem Fonds werden den gemeinnützigen Bauträgern zinsgünstige Darlehen gewährt. Die Gelder dienen der Rest- oder Überbrückungsfinanzierung bei der Erstellung, Erneuerung und dem Erwerb von Liegenschaften oder auch dem Erwerb von Baugrundstücken.

Per Ende 2023 verfügte der Fonds über eine Liquidität von rund 219 Millionen; davon waren 77 Millionen bereits für Bauprojekte verpflichtet. Gemäss aktueller Planung wird der Fonds de Roulement noch bis 2029 jährlich aufgestockt (mit insgesamt maximal 250 Millionen über 10 Jahre). Dieser Rahmenkredit ist der indirekte Gegenvorschlag, der nach der Ablehnung der Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» am 9. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf weitere Einlagen in den Fonds de Roulement zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	25.8	25.8	26.3	26.2	0.0	0.0	0.0
Entlastungswirkung der Massnahme	25.8	25.8	26.3	26.2	0.0	0.0	0.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BWO/A235.0104/Förderung von gemeinnützigen Bauträgern
- Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Art. 37 des Wohnraumförderungsgesetzes (WFG; SR 842) ist eine Kann-Bestimmung; die Einlagen in den Fonds de Roulement können ohne Gesetzesänderung gestoppt werden. Für eine dauerhafte Einstellung der Einlagen in den Fonds, sollten Art. 34 Bst. c sowie Art. 37 WFG gestrichen werden.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass die finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus primär durch Kantone und Städte erfolgen sollte. Mit dem Verzicht auf weitere Einlagen muss der Fonds neue Darlehen zunehmend aus Rückzahlungen bestreiten, d.h. das Fördervolumen wird sukzessive abgebaut.

4.13 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Damit in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald Einsätze von Zivildienstpflichtigen im gewünschten Umfang erfolgen, kann der Bund Unterstützung in Form von Finanzhilfen zugunsten der Einsatzbetriebe gewähren.

Die Expertengruppe schlägt vor, gänzlich auf diese Beiträge zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	3.4	3.4	3.4	3.5	3.5	3.5	3.6
Entlastungswirkung der Massnahme	3.4	3.4	3.4	3.5	3.5	3.5	3.6
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: ZIVI/A231.0238/Entschädigungen an Einsatzbetriebe
- Aufgabengebiet: Sicherheit
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Unterstützung basiert auf einer Kann-Bestimmung im Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0; Art. 47). Eine Streichung ist für die Umsetzung der Massnahme nicht zwingend notwendig, aber im Sinne der nachhaltigen Haushaltsentlastung empfohlen.

Begründung

Aufgrund der doppelten Unterstützung der Organisationen und Betriebe durch den Einsatz von Zivildienstpflichtigen und der finanziellen Entschädigung sieht die Expertengruppe die Streichung von letzterem als gerechtfertigt.

4.14 Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf 50 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Gestützt auf das Berufsbildungsgesetz fördert der Bund in der Berufs- und der berufsorientierten Weiterbildung Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung sowie besondere Leistungen im öffentlichen Interesse. Empfänger dieser finanziellen Beiträge sind Organisationen der Arbeitswelt, Kantone und Andere (Private, Vereine, usw.).

Die Expertengruppe schlägt eine Reduktion der Subventionssätze auf 50 Prozent vor.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	44.9	45.4	49.3	50.3	51.3	52.3	53.4
Entlastungswirkung der Massnahme	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0
Ausgaben nach Massnahme	32.9	33.4	37.3	38.3	39.3	40.3	41.4
<i>Entlastung in %</i>	<i>26.7%</i>	<i>26.5%</i>	<i>24.3%</i>	<i>23.9%</i>	<i>23.4%</i>	<i>22.9%</i>	<i>22.5%</i>

- Kredit: SBF/A231.0260/Innovations- und Projektbeiträge
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Die Kürzung betrifft teilweise auch kantonale Beiträge.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme setzt keine Gesetzesänderung voraus. Die Expertengruppe empfiehlt aber, den Höchstsatz von 50 Prozent im Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) zu verankern.

Begründung

Die Subventionssätze in diesem Bereich liegen zwischen 60 und 80 Prozent, daher erachtet die Expertengruppe eine Limitierung auf 50 Prozent als vertretbar. Zudem verblieben in den letzten Jahren jeweils namhafte Kreditreste, weil die vom Parlament bewilligten Voranschlagskredite den tatsächlichen Bedarf jeweils überstiegen. Zu dieser Einschätzung gelangte auch die EFK bei ihrer Subventionsprüfung der Innovations- und Projektbeiträge für die Berufsbildung im Jahr 2022: «Die tiefe Ausschöpfungsquote der letzten Jahre deutet darauf hin, dass der vom Parlament zur Verfügung gestellte Kreditrahmen den finanziellen Bedarf übersteigt». Eine Kürzung um 12 Millionen könnte deshalb wohl umgesetzt werden, ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden.

4.15 Verzicht auf Subvention für die kantonale französischsprachige Schule in Bern

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die kantonale französischsprachige Schule in Bern (ECLF) ist eine öffentliche Schule in der Stadt Bern, die den Unterricht der obligatorischen Schule auf Französisch anbietet. Der Bund leistet einen jährlichen Beitrag von höchstens 25 Prozent an die Betriebskosten der ECLF. Damit unterstützt der Bund die französischsprachige Schulbildung für französischsprachige Kinder von Bundesangestellten und Diplomaten.

Die Expertengruppe schlägt vor, gänzlich auf diese Subvention zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5
Entlastungswirkung der Massnahme	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: SBFI/A231.0267/Kantonale französischsprachige Schule in Bern
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Der Empfänger der Finanzhilfe ist der Kanton Bern.

Rechtliche Voraussetzungen

Das Bundesgesetz über die Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern legt lediglich einen Höchstbeitrag der Unterstützung fest. Die Expertengruppe empfiehlt indessen, das Gesetz aufzuheben.

Begründung

Die Unterstützung der französischsprachigen Schule erfolgte ursprünglich in der Absicht, den französischsprachigen Angestellten in Bern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder in der Muttersprache unterrichten zu lassen. Die Subvention diente deshalb vorwiegend einem personalpolitischen Zweck. Dieser verlor durch den Ausbau des Bahnnetzes sowie der Möglichkeit von Telearbeit an Bedeutung. Die Expertengruppe sieht deshalb einen Verzicht auf den Bundesanteil an den Betriebskosten als gerechtfertigt, da nur circa 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler Kinder von Bundesangestellten sind. Da der Bund zudem die Privatschulen der Kinder seiner Diplomaten im Ausland bezahlt, kann davon ausgegangen werden, dass andere Staaten für ihre Diplomaten in der Schweiz diese Kosten ebenfalls selbst übernehmen können. Zudem liegen die öffentlichen Schulen in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone.

4.16 Verzicht auf Weiterbildungsgesetz

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Basierend auf dem Weiterbildungsgesetz (WeBiG) zahlt der Bund Beiträge an Organisationen der Weiterbildung, welche für das Weiterbildungssystem Leistungen in den Bereichen Information, Koordination, Qualitätssicherung sowie Entwicklung erbringen (Art. 12 WeBiG). Ausserdem richtet der Bund Gelder an die Kantone zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener aus (Art. 16 WeBiG).

Die Expertengruppe empfiehlt, auf diese Förderungen vollumfänglich zu verzichten und das WeBiG abzuschaffen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	18.7	19.2	19.6	20.0	20.4	20.8	21.3
Entlastungswirkung der Massnahme	18.7	19.2	19.6	20.0	20.4	20.8	21.3
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: SBFI/A231.0268/Finanzhilfen WeBiG
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: Rund drei Viertel der Finanzhilfen gehen an die Kantone. Diese beteiligen sich hälftig an den Kosten der Massnahmen. Den Kantonen steht es aber frei, diese Programme beizubehalten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Förderbestimmungen im Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) sind Kann-Bestimmungen. Der Verzicht auf die Finanzhilfen bedarf deshalb keiner Gesetzesanpassung. Die Expertengruppe empfiehlt aber, das Gesetz aufzuheben.

Begründung

Die Expertengruppe beurteilt die Subventionen auf der Basis des WeBiG aus zwei Gründen kritisch: Zum einen ist sie der Ansicht, dass es einen funktionierenden Markt für Weiterbildung gibt, weshalb auch die Leistungen der Organisationen (Information der Öffentlichkeit über Weiterbildung, Koordination innerhalb des Systems und von Netzwerken, Entwicklung der Weiterbildung und Qualitätssicherung) nicht unterstützt werden müssen. Zum anderen ist sie der Ansicht, dass die Zuständigkeit in Bezug auf Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener bei den Kantonen liegt. Die Verbundfinanzierung entsprechender Programme widerspricht den Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität.

4.17 Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffender

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung Programmschaffender durch Beiträge an entsprechende Institutionen fördern.

Die Expertengruppe schlägt vor, gänzlich auf diese Subvention zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1
Entlastungswirkung der Massnahme	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BAKOM/A231.0312/Beitrag Ausbildung Programmschaffender
- Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Kann-Bestimmung im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40; Art. 76) erlaubt den Verzicht auf Subventionierung. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsentlastung empfiehlt die Expertengruppe dennoch die Streichung der Bestimmung.

Begründung

Die Expertengruppe erachtet eine Streichung des Bundesbeitrags als legitim, da er im Verhältnis zum Aufwand der Subventionsempfänger tief ist und somit von erheblichen Mitnahmeeffekten auszugehen ist. Die Förderung wird in erster Linie über mehrjährige Leistungsvereinbarungen abgewickelt (RTVV, SR 784.401, Art. 72), aus denen aber keine überjährigen finanziellen Verpflichtungen erwachsen dürften (kein Verpflichtungskredit, budgetpolitischer Vorbehalt) und die entsprechend zu kündigen wären.

4.18 Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund leistet Beiträge an konzessionierte Veranstalter von Radioprogrammen mit Abgabenanteil, deren jährlicher Betriebsaufwand für die Verbreitung des Programms und die Zuführung des Sendesignals ausserordentlich hoch sind.

Die Expertengruppe schlägt vor, gänzlich auf diese Beiträge zu verzichten.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Entlastungswirkung der Massnahme	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BAKOM/A231.0313/Beitrag Verbreitung Programme in Bergregionen
- Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Die Massnahme setzt eine Streichung von Art. 57 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) voraus.

Begründung

Wegen des relativ geringen Beitragssatzes (max. 25 Prozent der Kosten) ist die Expertengruppe der Ansicht, dass die Subvention ohne grundlegende Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung gestrichen werden kann. Da die digitale Verbreitung über weitere Kanäle subventioniert wird, bestehen hier zudem Mehrfachsubventionen.

4.19 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) wurde 1991 aufgrund einer parlamentarischen Initiative gegründet. Er ist ein rechtlich unselbständiger Fonds, der von einer vom Bundesrat gewählten Kommission verwaltet wird. Er unterstützt Projekte zur Pflege und Erhaltung naturnaher Kulturlandschaften. Er wurde 1991 zunächst auf 10 Jahre befristet und 1999 sowie 2009 jeweils um weitere 10 Jahre verlängert. Mit Bundesbeschluss vom 11. März 2019 werden ab dem Jahr 2021 für weitere 10 Jahre jährlich 5 Millionen an den Fonds überwiesen.

Eine Mehrheit der Expertengruppe schlägt vor, auf weitere Fondseinlagen zu verzichten und diesen Fonds aufzuheben.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	4.8	4.9	4.9	4.9	4.9	4.9	4.9
Entlastungswirkung der Massnahme	4.8	4.9	4.9	4.9	4.9	4.9	4.9
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BAFU/A231.0324/Fonds Landschaft Schweiz
- Aufgabengebiet: Umwelt und Raumordnung
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Der Fonds beruht auf dem Bundesgesetz über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51). Obwohl die Unterstützung des Fonds darin mit einer Kann-Bestimmung verankert ist, empfiehlt die Mehrheit der Expertengruppe, das Gesetz aufzuheben.

Begründung

Der FLS wurde 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft gegründet und als einmalige bzw. zeitlich begrenzte Unterstützung konzipiert. Die Mehrheit der Expertengruppe ist der Ansicht, dass die wiederholte Fortführung nicht gerechtfertigt ist und der ursprüngliche Zweck der Subvention erfüllt ist. Zudem sieht sie Redundanzen zu anderen Förderinstrumenten des Bundes. Beispielsweise unterstützt der Fonds Einzelprojekte, die eine gewissen Schnittmenge zur Regionalpolitik des Bundes aufweisen.

Eine Minderheit der Expertengruppe spricht sich mit Verweis auf die Gemeinnützigkeit des FLS und dessen Unterstützung von Freiwilligen-Projekten und Projekten im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie aufgrund des geringen Sparpotenzials gegen diese Massnahme aus.

4.20 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Basierend auf den Förderartikeln verschiedener Umweltgesetze unterstützt der Bund Umweltbildungsprojekte. Diese Projekte verfolgen das Ziel, Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf allen Bildungsstufen, jedoch insbesondere bei Fach- und Führungskräften, zu fördern.

Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	5.6	5.7	5.7	5.8	5.9	5.9	6.0
Entlastungswirkung der Massnahme	5.6	5.7	5.7	5.8	5.9	5.9	6.0
Ausgaben nach Massnahme	-	-	-	-	-	-	-
<i>Entlastung in %</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

- Kredit: BAFU/A231.0370/Bildung und Umwelt
- Aufgabengebiet: Umwelt und Raumordnung
- Auswirkungen auf Kantone: keine oder nur geringe Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Bei den diversen Gesetzesgrundlagen (Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01), Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), Waldgesetz (WaG; SR 921.0), Jagdgesetz (JSG; SR 922.0), Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0), CO₂-Gesetz (SR 641.71), Energiegesetz (EnG; SR 730.0)) dieser Förderungen handelt es sich mehrheitlich um Kann-Bestimmungen. Bei einem gänzlichen Verzicht sind die Erlasse dennoch anzupassen.

Begründung

«Bildung und Umwelt» umfasst eine Vielzahl von Einzelunterstützungen. Die Expertengruppe beurteilt diese Förderungen aus finanzpolitischer Sicht kritisch: Für die primäre Zielgruppe der Fach- und Führungspersonen sieht sie keine Notwendigkeit einer branchenspezifischen staatlichen Unterstützung. Die Umweltbildung wird bereits indirekt vom Bund unterstützt durch die Finanzierung von Hochschulen. Damit unterstützt der Bund die Bildung finanziell bei jenen Institutionen, deren Kernaufgabe die Bildung ist. Eine zusätzliche Finanzierung der Umweltbildung führt daher zu Ungleichgewichten, Doppelspurigkeiten und einem ineffizienten Mitteleinsatz. Auf den unteren Bildungstufen sieht sie zudem die Zuständigkeit primär bei den Kantonen.

4.21 Kürzung freiwillige Beiträge ausserhalb IZA um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Der Bund bezahlt insgesamt rund 2,1 Milliarden (VA 2024) an internationale Organisationen. Davon sind 0,6 Milliarden sogenannte Pflichtbeiträge, d.h. Beiträge an Organisationen, denen der Bund auf Grund eines Abkommens oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung beigetreten ist und die zwingenden Charakter haben. Die Beitragshöhe wird anhand eines statutarisch festgelegten Verteilschlüssels automatisch bestimmt und bei Nichtbezahlen droht der Ausschluss aus der Organisation (Beispiele: Europarat, CERN, OECD, etc.). 1,5 Milliarden (VA 2024) sind übrige Beiträge; sie beruhen nicht auf einer statutarischen Verpflichtung und ihre Höhe kann unter Berücksichtigung der politischen Prioritäten im Ermessen des Bundes periodisch neu festgelegt werden (Beispiele: Programmbeiträge ESA, IKRK Genf, Wiederauffüllung IDA, Institut von Laue-Langevin, etc.). Der wesentliche Teil der übrigen Beiträge wird im Rahmen der (multilateralen) IZA gesprochen.

Die Expertengruppe empfiehlt dem Bundesrat, die Verwaltung mit einer Gesamtschau über die Beiträge an internationale Organisationen zu beauftragen. Damit zu verbinden ist ein Entlastungsziel von 10 Prozent der übrigen Beiträge (ohne IZA, vgl. dazu separate Massnahme), das durch Priorisierungen und die Eliminierung allfälliger Doppelspurigkeiten zu erreichen ist. Dabei sollen auch Pflichtbeiträge zur Disposition gestellt werden können.

Da bei einigen freiwilligen Beiträgen bereits Verpflichtungen für die kommenden Jahre eingegangen wurden, ist eine Realisierung der Kürzung erst ab dem Jahr 2027 realistisch.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	260.0	260.0	260.0	260.0	260.0	260.0	260.0
Entlastungswirkung der Massnahme	-	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0
Ausgaben nach Massnahme	260.0	234.0	234.0	234.0	234.0	234.0	234.0
<i>Entlastung in %</i>	0.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%

- Kredit: diverse Kredite in diversen Ämtern
- Aufgabengebiet: diverse
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Für übrige Beiträge sind keine Gesetzesänderungen erforderlich, falls Pflichtbeiträge von der Kürzung betroffen sind, braucht es eine Kündigung oder Anpassung der jeweiligen internationalen Abkommen bzw. Vereinbarungen.

Begründung

Die Beiträge an internationale Organisationen sind dezentral, in einer Vielzahl von Ämtern budgetiert. Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass die Steuerung der übrigen Beiträge (mit Ausnahme der Beiträge im Rahmen der IZA) zu stark sektoral dominiert ist und eine aussenpolitische Gesamtschau fehlt. Sie geht davon aus, dass auch einzelne Pflichtbeiträge hinterfragt werden können.

5 Entlastungsmassnahmen im ungebundenen Bereich im Zuge der Neupriorisierung der Ausgaben

5.1 Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Expertengruppe empfiehlt, die Ausgaben für die Internationale Zusammenarbeit (IZA) – einschliesslich der für die Ukraine vorgesehenen Mittel – bis 2030 auf dem aktuellen Planungsstand von 2025 einzufrieren. Betroffen sind alle Ausgaben, die der Bundesrat dem Parlament jeweils in einer Botschaft zu den vierjährigen Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen unterbreitet. Innerhalb der allgemeinen Vorgabe sind die Mittel erneut zu priorisieren.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	2'570.0	2'630.0	2'690.0	2'767.0	2'836.0	2'907.0	2'980.0
Entlastungswirkung der Massnahme	47.0	107.0	167.0	244.0	313.0	313.0	313.0
Ausgaben nach Massnahme	2'523.0	2'523.0	2'523.0	2'523.0	2'523.0	2'594.0	2'667.0
<i>Entlastung in %</i>	1.8%	4.1%	6.2%	8.8%	11.0%	10.8%	10.5%

- Kredite: EDA/DEZA/diverse Kredite
- Aufgabengebiet: Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Die Expertengruppe ist sich bewusst, dass die IZA bei der übrigen Entwicklungshilfe bereits deutliche Reduktionen umsetzen musste, um vom Bundesrat zusätzlich geplanten Mittel für die Ukraine zu kompensieren. Angesichts des hohen finanzpolitischen Bereinigungsbedarfs ist sie aber der Ansicht, dass je nach Ausbauszenario der Armee auch dieses Aufgabengebiet einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten muss. Mit der Empfehlung, die Ausgaben einzufrieren und nicht unmittelbar zu kürzen, erhält der Bundesrat bei der Umsetzung der Massnahme bzw. der erneuten Priorisierung der IZA-Aktivitäten mehr Spielraum. Diese Kürzung hat zur Folge, dass die Prioritäten der IZA überprüft werden müssen.

5.2 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Innosuisse ist als Förderagentur des Bundes zuständig für die Förderung wissenschaftsbasierter Innovationen in der Schweiz durch finanzielle Beiträge, professionelle Beratung und Netzwerke. Der Grossteil der von Innosuisse vergebenen Fördermittel ist für die finanzielle Unterstützung von Innovationsprojekten vorgesehen, welche beitragsberechtigte Forschungsinstitutionen gemeinsam mit Wirtschaftspartnern (Unternehmen) durchführen. Der Bund unterstützt diese ausgelagerte Einheit mit einem jährlichen Finanzierungsbeitrag.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Bundesbeiträge um 10 Prozent zu reduzieren und gleichzeitig eine strikte Untergrenze von 50 Prozent für die Beteiligung der Wirtschaftspartner festzulegen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	310.4	319.9	330.6	337.2	343.9	350.8	357.8
Entlastungswirkung der Massnahme	31.0	32.0	33.1	33.7	34.4	35.1	35.8
Ausgaben nach Massnahme	279.4	287.9	297.5	303.5	309.5	315.7	322.0
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredit: GS-WBF/A231.0380/Finanzierungsbeitrag an Innosuisse
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkte Auswirkung

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Kürzung des Finanzierungsbeitrags ist keine Gesetzesanpassung notwendig. Die Limitierung der Bundesbeteiligung auf maximal 50 Prozent bzw. die Verankerung der Mindestbeteiligung der Wirtschaftspartner von mindestens 50 Prozent setzt eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) voraus. Neben der Fixierung der hälftigen Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten müssten gewisse Instrumente (bspw. Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner, Projekte von Jungunternehmen, Förderung hochqualifizierter Personen) abgeschafft werden.

Begründung

Die Expertengruppe sieht die Kürzung der Beiträge des Bundes für angewandte Forschung als Teil der übergeordneten Repriorisierung der Ausgaben des Bundes. Die Bundesausgaben für die Forschung haben in den letzten 15 Jahren sehr hohe Wachstumsraten verzeichnet. Die Expertengruppe erachtet vor diesem Hintergrund eine Niveauekorrektur als vertretbar.

Die angewandte Forschung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Die Unterstützung von Unternehmen durch die öffentliche Hand birgt stets das Risiko von Marktverzerrungen oder Industriepolitik. Vor diesem Hintergrund ist die Expertengruppe skeptisch gegenüber der Möglichkeit, dass die Förderquote in Projekten mit Wirtschaftspartnern bis zu 60 Prozent gehen kann. Sie ist der Ansicht, dass die Beitragssätze des Bundes strikt auf 50 Prozent zu begrenzen sind. Dies wird auch einen Beitrag zur Erreichung des Entlastungsziels leisten.

5.3 Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Ausgaben des Bundes für die Grundlagenforschung fliessen zur Hauptsache an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF).

Die Expertengruppe schlägt vor, den Bundesbeitrag für den SNF um 10 Prozent zu reduzieren.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	1'260.8	1'310.2	1'392.7	1'419.8	1'448.2	1'477.2	1'506.7
Entlastungswirkung der Massnahme	126.1	131.0	139.3	142.0	144.8	147.7	150.7
Ausgaben nach Massnahme	1'134.7	1'179.2	1'253.4	1'277.9	1'303.4	1'329.5	1'356.1
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredit: SBFI/A231.0272/Institutionen der Forschungsförderung
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: keine direkten Auswirkungen

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Umsetzung dieser Massnahme sind keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Begründung

Die Expertengruppe sieht die Kürzung der Beiträge des Bundes für die Grundlagenforschung als Teil der übergeordneten Repriorisierung der Investitionsausgaben des Bundes. Die Bundesausgaben für die Forschung haben in den letzten 15 Jahren sehr hohe Wachstumsraten verzeichnet. Die Expertengruppe erachtet vor diesem Hintergrund eine Niveauekorrektur als vertretbar.

Die Expertengruppe empfiehlt, die Einsparungen durch eine neue Prioritätensetzung zu realisieren und primär bei den nationalen Forschungsprogrammen anzusetzen (anstatt bei der ungebundenen Grundlagenforschung).

5.4 Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Grosse Teile der Aufgaben im Umweltbereich nimmt der Bund gemeinsam mit den Kantonen wahr, sie werden mit Programmvereinbarungen gesteuert. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen Beiträge in den Bereichen Schutz vor Naturgefahren, Hochwasserschutz, Lärmschutz, Natur und Landschaft, Wald sowie Revitalisierung. Etwa drei Viertel der Beiträge sind Investitionsbeiträge.

Die Expertengruppe empfiehlt, die Beiträge im Rahmen dieser Verbundaufgaben um 10 Prozent zu kürzen und die Projekte gemeinsam mit den Kantonen neu zu priorisieren. Die Beitragssätze des Bundes sind auf 50 Prozent zu begrenzen.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	460.2	467.8	490.4	512.8	536.4	561.1	586.9
Entlastungswirkung der Massnahme	46.0	46.8	49.0	51.3	53.6	56.1	58.7
Ausgaben nach Massnahme	414.2	421.0	441.4	461.5	482.8	505.0	528.2
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredite: BAFU/A236.0122/Schutz Naturgefahren, BAFU/A236.0124/Hochwasserschutz, BAFU/A236.0125/Lärmschutz, BAFU/A236.0123/Natur und Landschaft, BAFU/A236.0126/Revitalisierung, BAFU/A231.0327/Wald
- Aufgabengebiet: Umwelt und Raumordnung
- Auswirkungen auf Kantone: Da es sich gemäss BV um gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen handelt, leistet der Bund Abgeltungen an die Kantone. Eine Kürzung der Beiträge ist deshalb nur mit einer gemeinsamen Neupriorisierung bzw. zeitlichen Erstreckung der Projekte durch Bund und Kantone möglich. Entsprechend würde die Massnahme auch die Haushalte der Kantone entlasten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Reduktion der Beiträge bedarf keiner Gesetzesanpassungen; indessen ist eine gemeinsame Neupriorisierung mit den Kantonen Voraussetzung, und die Programmvereinbarungen/Verfügungen für Einzelprojekte mit den Kantonen müssen angepasst werden. Die Expertengruppe empfiehlt zudem, Beitragssätze von mehr als 50 Prozent in den jeweiligen Gesetzen zu korrigieren.

Begründung

Die Expertengruppe begründet auch diese Massnahme mit der umfassenden Repriorisierung der Bundesinvestitionen zugunsten des Aufbaus der Verteidigungsfähigkeit der Armee. Darin sollten nach Auffassung der Expertengruppe alle wesentlichen Investitionsbereiche des Bundes einbezogen werden – unabhängig davon, ob es sich um eigene Investitionen des Bundes (wie etwa beim Schienen- und Strassenverkehr) oder um Investitionsbeiträge handelt.

5.5 Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent

Beschrieb der Massnahme und Entlastungswirkung

Die Bundesverwaltung betreibt unter dem Begriff «Ressortforschung» (eigene Forschung und Aufträge) über verschiedene Kanäle auch Forschungsförderung (Beiträge). Diese Beiträge bzw. Subventionen werden teilweise an die gleichen Institutionen ausgerichtet, welche bereits über die BFI-Kredite finanziert werden (ETH, Uni, Forschungsinstitutionen u.a.; eingestellt im Budget des SBFI und des GS WBF).

Die Bundesstellen, welche auf der Basis von spezialgesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Ressortforschung Subventionen ausrichten, sind namentlich DEZA, BFE, BLW, ASTRA, MeteoSchweiz, BASPO und SBFI.

Die Expertengruppe schlägt vor, die Aufwendungen für die Ressortforschung um 10 Prozent zu kürzen, Agroscope aber davon auszunehmen, weil diese von den Massnahmen im Eigenbereich betroffen ist.

Die Schätzung der Entlastungswirkung erfolgt auf der Basis der Angaben im Anhang 7 der BFI-Botschaft 2025-2028.

(in Mio. CHF)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ausgaben gemäss Mittelfristperspektiven	256.3	256.3	256.3	256.3	256.3	256.3	256.3
Entlastungswirkung der Massnahme	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6
Ausgaben nach Massnahme	230.6	230.6	230.6	230.6	230.6	230.6	230.6
<i>Entlastung in %</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>10.0%</i>

- Kredite: diverse
- Aufgabengebiet: Bildung und Forschung
- Auswirkungen auf Kantone: keine

Rechtliche Voraussetzungen

Allgemeine Gesetzesgrundlage der Ressortforschung ist Art. 16 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG; SR 420.1). Zur Gewährung von Forschungsbeiträgen reicht diese Grundlage indessen nicht aus; es braucht auch eine spezialgesetzliche Grundlage (bspw. Art. 49 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) für SWEET). Es ist zu prüfen, ob diese Spezialgesetze und das FIG angepasst werden müssen, wenn die entsprechenden Subventionen gestrichen werden.

Begründung

Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass allfällige Kürzungen nicht nur bei den SBFI-Forschungskanälen erfolgen sollten (vgl. Massnahmen unter Ziffer 5.2 und 5.3), sondern auch die Ressortforschung umfassen. Zudem sollte bei der Umsetzung der Massnahme darauf geachtet werden, dass bei Beiträgen an BFI-Institutionen keine Doppelspurigkeiten auftreten. Diesbezüglich hat der Bundesrat dem SBFI bereits einen Auftrag erteilt.